

Berlin, 30. Oktober 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[## **Anwendungshilfe**](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

Leitfaden zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben nach § 8 Abs. 7 EEG und §§ 6, 19 NAV

Beschleunigung von Netzanschlüssen in der
Niederspannung über den Aufbau und die weitgehende
Vereinheitlichung von Netzanschlussportalen

Version 2.0

Inhaltsverzeichnis

1.	Auf einen Blick: Was umfasst die vorliegende Version 2.0 des Leitfadens?.....	4
2.	Einordnung und Ziele des Leitfadens	4
3.	Phasen und Rollen beim Netzanschluss	9
3.1.	Phasen beim Standard-Netzanschluss und bei der Anmeldung von Verbrauchsanlagen	10
3.2.	Phasen beim Netzanschluss von PV-Anlagen bis 30 kWp	13
3.3.	Rollen beim Netzanschluss.....	17
4.	Datenanforderungen an Standard-Netzanschlüsse und Kundenanlagen	19
4.1.	Formate und Anforderungen an Standard-Netzanschlüsse	19
4.2.	Kundenanlagen.....	20
4.2.1.	Erzeugungsanlagen (§ 8 Abs. 7 EEG 2023)	21
4.2.1.1.	Steckersolargeräte („Balkonkraftwerke“).....	21
4.2.1.2.	PV-Anlagen bis 30 kWp	21
4.2.1.3.	Allgemeine Informationen auf der Internetseite des Netzbetreibers nach § 8 Abs. 7 Satz 2 Nummer 1 bis 4 EEG	23
4.2.1.4.	Mindestanforderungen für das Stellen eines Netzanschlussbegehrens und notwendige Angaben des Anlagenbetreibers	26
4.2.1.5.	Weitere erforderliche Angaben des Anlagenbetreibers	27
4.2.1.6.	Spezifische Informationen nach der Netzverträglichkeitsprüfung durch den Netzbetreiber	29
4.2.1.7.	Netzanschluss von Speichern	31
4.2.2.	Steuerbare Verbraucher nach § 14a EnWG	34
4.2.3.	Verbrauchsanlagen nach § 19 NAV.....	35
5.	Customer Journey (am Beispiel von Verbrauchsanlagen gemäß NAV).....	35

6.	Einheitliche Begriffe.....	39
7.	FAQ.....	40

1. Auf einen Blick: Was umfasst die vorliegende Version 2.0 des Leitfadens?

- ✓ Hinweise zur Umsetzung der Vorgaben nach § 14a EnWG (einschließlich der entsprechenden BNetzA-Festlegungen) im Netzanschlussportal des Netzbetreibers
- ✓ Berücksichtigung der Vorgaben aus dem im Mai 2024 in Kraft getretenen Solarpaket
- ✓ Vorlagen zu standardisierten Informationen, die Netzbetreiber auf ihrer Website zur Verfügung stellen müssen (betrifft EEG)
- ✓ Fallbeispiele zu spezifischen Informationen, die Netzbetreiber Anlagenbetreibern nach Eingang des Netzanschlussbegehrens zur Verfügung stellen müssen (betrifft EEG)
- ✓ Hinweise zum vereinfachten Anmeldeverfahren bei Steckersolargeräten („Balkonkraftwerken“ (betrifft EEG))
- ✓ Unveränderte Regelungen aus Version 1.0 des Leitfadens von August 2023

Wichtige **Information** zur Datenfeldlogik in Leitfaden und Datensets:

- **„Pflicht“** bedeutet: Das Datenfeld ist im Webportal verpflichtend abzufragen und durch den Anschlussbegehrenden verpflichtend auszufüllen.
- **„Optional“** bedeutet: Dem Netzbetreiber steht es frei, das Datenfeld abzufragen. Es besteht keine Verpflichtung, beschleunigt den Gesamtprozess aber deutlich.

2. Einordnung und Ziele des Leitfadens

Mit Blick auf das Massengeschäft in der Niederspannung steigen bei Stromverteilnetzbetreibern neben Netzausbau- und -umbaumaßnahmen die prozessualen Herausforderungen bei der Bearbeitung von Netzanschlussbegehren. Hier sind eine weitere flächendeckende Vereinfachung, Standardisierung und Digitalisierung dringend geboten.

Das „Osterpaket“ der Bundesregierung von 2022, das den rechtlichen Rahmen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien geschärft hat, enthält Vorgaben für Netzbetreiber zur Standardisierung und Digitalisierung für den Anschluss von Verbrauchern in der Niederspannung (§§ 6, 19 NAV) sowie kleineren EE-Anlagen bis 30 kW (§ 8 Abs. 7 EEG 2023). Das „Solarpaket“, das am 16. Mai 2024 in Kraft getreten ist, beinhaltet weitere Vorgaben.

Umsetzungsdatum	Gesetzliche Vorgabe	Rechtsquelle
01.01.2024	Beauftragung der Herstellung des Netzan schlusses und des sich daran anschließenden Prozesses erfolgt standardisiert und vereinheitlicht auf der Internetseite des Netzbetreibers	§ 6 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
01.01.2024	Netzanschlussbegehrende gelangen über die gemeinsame Internetplattform www.vnbdigital.de auf die Internetseite des Netzbetreibers	§ 14e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
01.01.2024	Mitteilungen über die Errichtung einer Eigenanlage, Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie Erweiterungen und Änderungen von Anlagen erfolgen standardisiert und vereinheitlicht auf der Internetseite des Netzbetreibers	§ 19 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
01.01.2024	Abruf und Übermittlung von Informationen zu Netzanschlussbegehren auf www.vnbdigital.de	§ 14e Abs. 2 EnWG
01.01.2025	Ein Netzanschlussbegehren für Stromerzeugungsanlagen aus EE bis 30 kW an Bestandsanschlüssen erfolgt standardisiert und vereinheitlicht über Webportale der Netzbetreiber. Netzbetreiber stellen allgemeine Informationen zur Verfügung.	§ 8 Abs. 7 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Der vorliegende Leitfaden folgt der aktuellen Rechtslage. Bei Änderung der geltenden Gesetzgebung können weitere oder veränderte Anforderungen an die Internetseiten und Webportale der Netzbetreiber entstehen – dies ist insbesondere mit Blick auf das laufende Verfahren zur EnWG-/EEG-Novellierung zu beachten.

Der BDEW hat den Leitfaden mit Praktikern aus den Mitgliedsunternehmen entwickelt. Er soll Verteilnetzbetreiber, Installateure und IT-Unternehmen bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Niederspannung unterstützen. Demzufolge konzentriert sich der Leitfaden in seiner zweiten Fassung auf

- die Rollen und Phasen, die beim Netzanschlussprozess funktional zu unterscheiden sind,
- die Festlegung des Umfangs der Datenabfrage für die Webportale der Netzbetreiber (in Abstimmung mit dem VDE FNN – siehe separate Datensets als Exceltabellen),

- konkrete Akzeptanzkriterien aus der Praxiserfahrung.

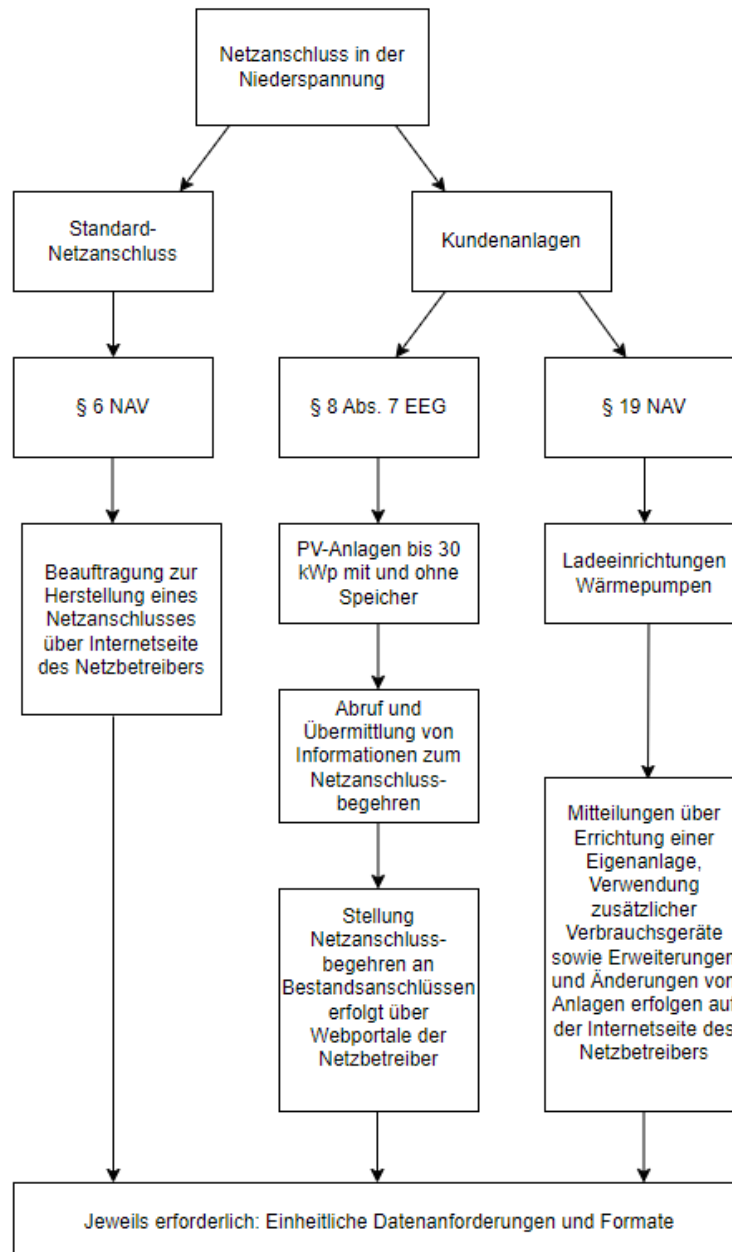


Abbildung 1: Übersicht zum inhaltlichen Fokus des Leitfadens.

Der Leitfaden umfasst einerseits Hilfestellungen zur Implementierung der rechtlichen Vorgaben mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung der Standardisierung und Eingabe notwendiger Antragsdaten für die Einrichtung eines neuen oder die Anpassung eines bestehenden Netzanschlussportales. Andererseits sind dringende Empfehlungen enthalten, die dem Beschleunigungsziel in der Praxis Rechnung tragen und über die engen rechtlichen Pflichten hinausreichen.

Die rechtlichen Vorgaben zielen darauf ab, dass Netzanschlussportallösungen der Netzbetreiber für den Nutzer einfacher zu handhaben sind, indem sie netzbetreiberübergreifend vereinheitlichte Formate und Datenanforderungen aufweisen. Von inhaltlichen Abweichungen und zusätzlichen Datenabfragen sollte daher abgesehen werden. Dabei empfiehlt sich zunächst grundsätzlich eine möglichst schlanke Datenabfrage, weil sie zu einer höheren Datenqualität führt (siehe hierzu und zu konkreten Hinweisen zur Struktur der Datenanforderungen, Kapitel 3.2. „Kundenanlagen“). Auch die Definitionen der Datenfelder und die Eingruppierung in die Phasen müssen vereinheitlicht werden.

IT-Lösungen lassen sich stufenweise im Sinne der agilen Softwareentwicklung umsetzen, so dass eine Startlösung verhältnismäßig schnell implementierbar ist und anschließend stufenweise (in Releases) weiterentwickelt wird.

Die digitale Erfassung der Daten über ein Webportal bietet weitere Möglichkeiten der Digitalisierung und Automatisierung. Der jeweilige Netzbetreiber entscheidet in seinem eigenen wirtschaftlichen und IT-bedingten Kontext, inwieweit die interne Übernahme der Antragsdaten aus dem Portal gleich in einem verarbeitenden Backend-System erfolgt und zu einer vereinfachten bzw. automatisierten internen Verarbeitung der Anschlussvorgänge optimiert werden kann. Die Digitalisierung ist dann erfolgreich, wenn die Daten aus dem Webportal direkt in die interne Datenverarbeitung einfließen, um eine umfassende Prozessdurchführung ohne Medienbruch zu gewährleisten.

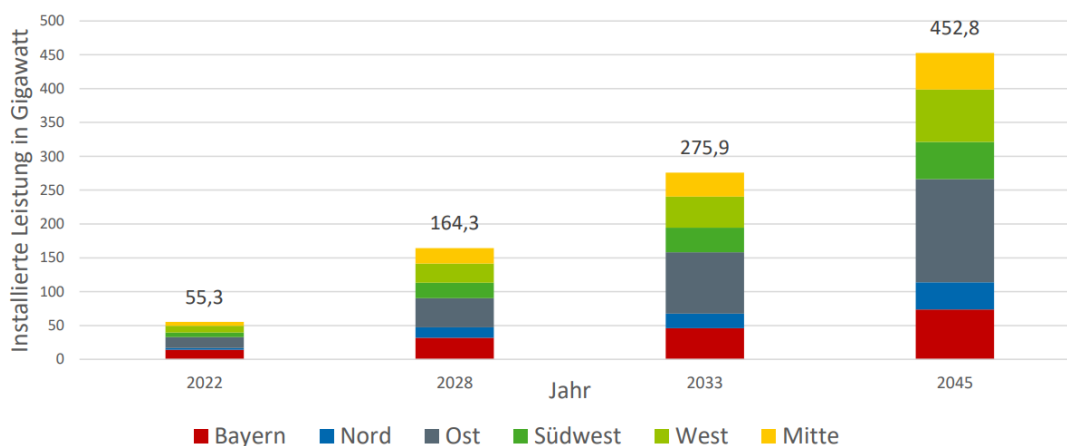
Aktuelle Herausforderungen bei Netzanschlüssen in der Niederspannung

Fortschritte bei Digitalisierung, Standardisierung und Netzausbau stellen wesentliche Voraussetzungen für die Integration der Anlagen in das Energiesystem dar. Schon heute werden bei den deutschen Stromverteilnetzbetreibern dahingehend erhebliche Anstrengungen unternommen. Gleichwohl stellt die Schaffung eines klimaneutralen Energiesystems weiter eine große Herausforderung für die Branche dar, die präzise justierter politischer Rahmenbedingungen bedarf.

Sowohl im Bereich Photovoltaik als auch bei Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen bleibt für die kommenden Jahre ein erhebliches Wachstum bei Anlagenzubau und installierter Leistung zu erwarten. Zum einen sollen bis 2030 mindestens 80 Prozent des Bruttostrombedarfs Deutschlands mit erneuerbaren Energien gedeckt werden, zum anderen sollen ab 2024 mindestens 500.000 neue Wärmepumpen pro Jahr installiert werden. Hinzu kommt die politische Zielvorgabe der Bundesregierung, bis 2030 rund 15 Mio. E-Fahrzeuge auf deutschen Straßen fahren zu lassen. Dies entspricht einer Verdreifachung gegenüber dem Stand von 2021. Alle diese neuen Erzeuger und Verbraucher müssen an das Stromnetz angeschlossen und in den Strommarkt integriert werden.

Gemäß der gesetzlichen Frist haben die Verteilnetzbetreiber mit Netzausbauplänen (§ 14d EnWG) ihre gemeinsamen Regionalszenarien Ende Juni 2023 auf [VNBdigital](#) veröffentlicht. Allein mit Blick auf den Aufwuchs bei PV-Anlagen wird klar ersichtlich, welcher Herausforderung sich die Energiewirtschaft gegenüber sieht:

Installierte Leistung Photovoltaik in Deutschland bis 2045 addierte Prognosen aus den sechs Regionalszenarien der Verteilnetzbetreiber 2023



Quelle: Regionalszenarien der Verteilnetzbetreiber, [VNB digital](#)

Abbildung 2: Installierte PV-Leistung bis 2045 nach Planungsregionen.

Legt man die Regionalszenarien nebeneinander und addiert die Zahlen, so verdreifacht sich bis 2028 allein die bundesweit installierte Leistung von PV-Anlagen von derzeit 55 GW auf über 164 GW. Bis 2033 steigt die Leistung auf knapp 276 GW und erreicht fast 453 GW im Jahr 2045. Auch bei den neuen Lasten durch Wärmepumpen und E-Mobilität werden erhebliche Steigerungen prognostiziert, die allerdings regional sehr unterschiedlich wirken. Im ländlichen Raum ist der Zuwachs an erneuerbaren Energien maßgeblich. In den Städten ist es vor allem die Elektrifizierung in den Bereichen Wärme und Mobilität, die für einen massiven Lastanstieg sorgt.

Im April 2024 wurden die einzelnen Netzausbaupläne der Verteilnetzbetreiber mit mehr als 100.000 angeschlossenen Kunden auf VNBdigital veröffentlicht. Sie setzen die Zahlen aus den Regionalszenarien mit dem Fokus auf die Mittel- und Hochspannung in prognostizierte Engpässe und konkrete Maßnahmen um. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichten den [Entwurf ihres Szenariorahmens](#) für das laufende Jahr im Juni 2024.

3. Phasen und Rollen beim Netzanschluss

Die Stellung und die Bearbeitung von Anschlussbegehren folgen in ihrem Ablauf in unterscheidbaren Phasen. Die am Prozess beteiligten Akteure lassen sich in ihren Rollen funktional charakterisieren. Dieses Kapitel liefert hierzu einen Überblick und ordnet die Verortung des Netzanschlussportals entsprechend ein.

Dabei wird auf die konkreten Vorgaben verwiesen, die in § 8 Abs. 7 EEG 2023 für Anlagen bis 30 kW beschrieben sind. Analoge, konkrete Vorgaben gibt es seitens der NAV nicht. Gleichwohl muss auch für Netzanschlüsse nach § 6 NAV nicht nur die Beauftragung der Herstellung des Netzanschlusses digital erfolgen können, sondern auch der sich daran anschließende Prozess bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Für eine größtmögliche Beschleunigung vom Netzanschlussbegehren bis zum Inbetriebsetzungsantrag ist ein effizientes Rollenkonzept im Webportal von entscheidender Bedeutung.

- Geschützte technische Daten: Nur solche technische Daten und Angaben, welche gemäß den Vorgaben (Gesetze, TAB, ...) ausschließlich durch eine eingetragene verantwortliche Elektrofachkraft beim Verteilnetzbetreiber eingereicht werden dürfen, sind im Rollenkonzept ausschließlich der Rolle „Installateur“ zuzuweisen (siehe Datenset).
- Sonstige Daten: Alle übrigen Daten und Angaben können im Portal flexibel von den Rollen „Installateur“, „Marktpartner“ oder „Kunde“ – inkl. dessen Bevollmächtigtem wie Planer, Dienstleister oder Bauträger eingegeben werden (siehe Datenset).

3.1. Phasen beim Standard-Netzanschluss und bei der Anmeldung von Verbrauchsanlagen

Phasen und Rollen beim Standard-Netzanschluss und bei der Anmeldung von Verbrauchsanlagen

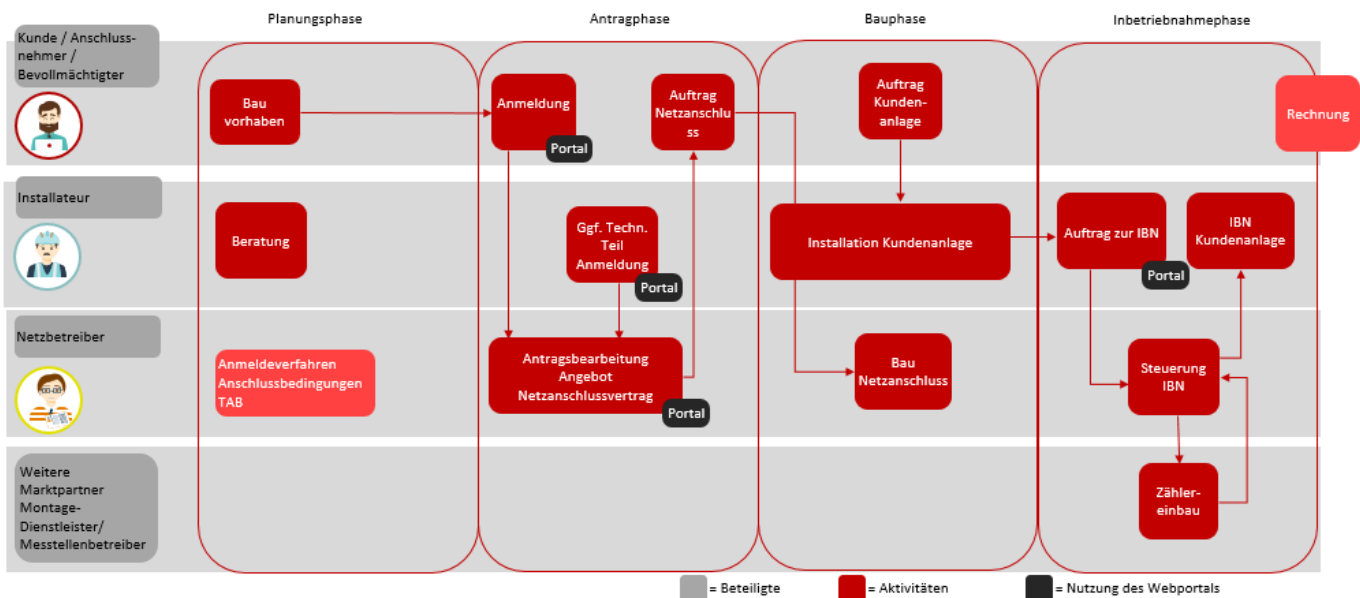


Abbildung 3: Phasen und Rollen beim Standard-Netzanschluss und bei der Anmeldung von Verbrauchsanlagen.

- **Planungsphase**

In der Planungsphase planen Kunde und Installateur das Bauvorhaben und beschaffen benötigte Informationen (z. B. Netzbetreiber, Leistungsbedarf, relevante elektrische Verbrauchsgeräte, Verfügbarkeit weiterer Versorgungsmedien wie Wasser, Telekommunikation, Fernwärme). Der Netzbetreiber hat in dieser Phase keine aktive Aufgabe, sondern stellt lediglich Informationen zum Netzanschluss bereit.

- **Antragsphase**

In der Antragsphase erfolgt die eigentliche Anmeldung/Änderung des Netzanschlusses bzw. der Kundenanlage.

- **Anmeldung und Dateneingabe:** Der Kunde (ggf. mit Unterstützung des Installateurs) gibt über das Webportal des Netzbetreibers die notwendigen Daten ein. Auf dieser Datenbasis erstellt der Netzbetreiber ein Angebot und den Netzanschlussvertrag zum Netzanschluss. Durch Bestätigung des Netzanschlussvertrages (in Textform ausreichend) beauftragt der Kunde den Netzbetreiber mit der Herstellung des Netzanschlusses. Bei der Kundenanlage erfolgt eine Bestätigung oder Zusage der Anmeldung durch den Netzbetreiber.

- **Bauphase**

Der Netzbetreiber organisiert die Herstellung/Änderung des Netzanschlusses. Dazu gehören z. B. Genehmigungsverfahren im öffentlichen Bereich, Dienstbarkeiten, Material- und Dienstleisterlogistik.

Parallel dazu erfolgt die Errichtung der Installationsanlage im Auftrag des Kunden durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen.

Alle Tätigkeiten müssen zeitlich sinnvoll koordiniert werden, um die Bedürfnisse aller Beteiligten zu berücksichtigen. Hier ist eine Übersicht über den Fortschritt der einzelnen Arbeitsschritte für alle Beteiligten im Portal sinnvoll.

- **Inbetriebnahmephase**

Die Fertigstellung der Installationsanlage meldet der Installateur beim Netzbetreiber an und beauftragt damit den Netzbetreiber zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses bis zur Trennvorrichtung. Hierbei reicht der Installateur ggf. technische Daten zur Kundenanlage nach.

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses und der Einbau der Messeinrichtungen erfolgt in Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Im Anschluss kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach § 14 Abs. 1 NAV erfolgen. Bei Verbrauchsanlagen, die keine Änderungen des Netzanschlusses erfordern, kann eine Kombination der Antragsphase und Inbetriebnahmephase erfolgen.

Bei Änderung am Netzanschluss oder an der Kundenanlage gelten die o.g. Tätigkeiten sinngemäß. Die Rechnungsübermittlung im PDF-Format kann im Portal erfolgen.

Beispielhafte, schematische Darstellung

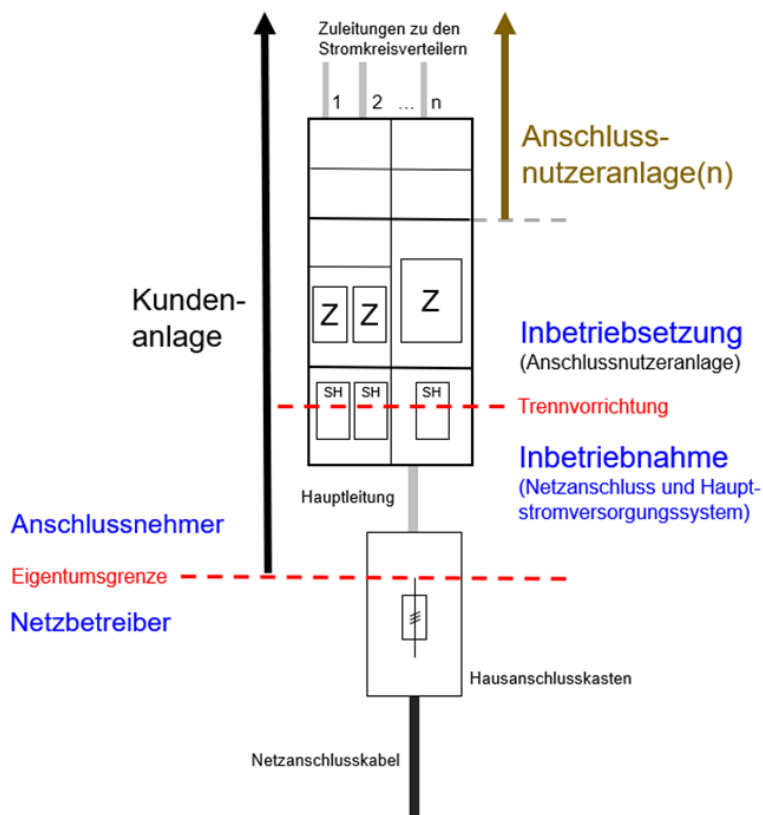


Abbildung 4: Schematische Darstellung der Begriffe Inbetriebnahme / Inbetriebsetzung sowie Kundenanlage / Anschlussnutzeranlage (Quelle: BDEW-Bundesmusterwortlaut Niederspannung 2023).

3.2. Phasen beim Netzanschluss von PV-Anlagen bis 30 kWp

Phasen und Rollen beim Netzanschluss von PV bis 30 kWp

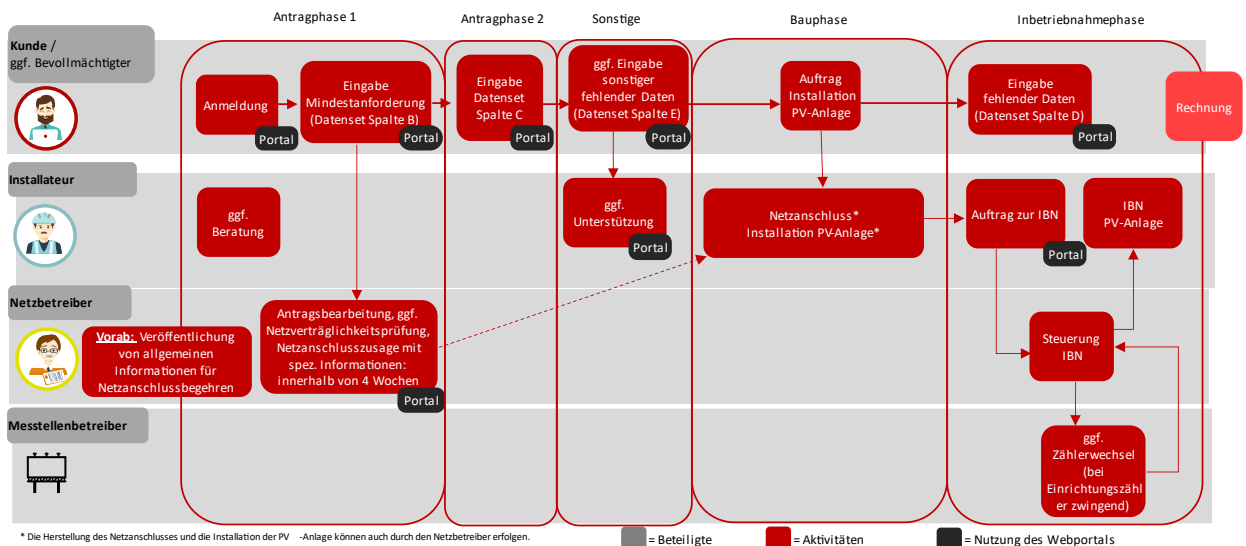


Abbildung 5: Phasen und Rollen beim Netzanschluss von PV-Anlagen bis 30 kWp.

- **Planungsphase**

Gemäß EEG sind Format und Inhalt der seitens des Netzbetreibers zur Verfügung zu stellenden Informationen bundesweit möglichst weitgehend zu vereinheitlichen (§ 8 Abs. 7 Satz 5 i.V.m. Satz 2 EEG 2023). Dies umfasst Informationen zu den Arbeitsschritten, in denen das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird; welche Angaben der Anschlussbegehrende zur Verfügung stellen muss, damit der Netzbetreiber seine Pflichten beim Netzanschluss („nach § 8 EEG 2023“) erfüllen oder ggf. erforderlichen Netzausbau planen kann; allgemeine Informationen zur Kostenabschätzung; Informationen zu den erforderlichen technischen Einrichtungen zur netzdienlichen Steuerung nach § 9 Abs. 1 bis 2 EEG 2023 (Sichtbarkeit und ggf. Steuerbarkeit der Anlagen durch den Netzbetreiber).

- **Antragsphase**

In der Antragsphase erfolgt die eigentliche Beantragung/Änderung der PV-Anlage.

Anmeldung und Dateneingabe: Der Kunde/Anlagenbetreiber (ggf. mit Unterstützung des Installateurs) gibt über die Internetseite des Netzbetreibers die notwendigen Daten

ein. Format und Inhalt sind gem. EEG möglichst weitgehend zu vereinheitlichen. Zu diesem Zweck wird im Anhang zu diesem Leitfaden ein vereinheitlichtes und abschließendes Datenset zur Verfügung gestellt.

Die **Mindestanforderungen** an Daten sind zwingend erforderlich, um das Netzanschlussbegehren qualifiziert zu stellen (Pflicht-Angaben). Wenn diese Mindestanforderungen vorliegen, kann der Netzbetreiber das Netzanschlussbegehren bearbeiten. Unter „Mindestanforderungen“ ist die Abfrage der mindestens erforderlichen Datenfelder zu verstehen, mit der ein Netzanschlussbegehren beim Netzbetreiber wirksam gestellt werden kann. Hinzu kommen in der ersten Datenabfrage außerdem weitere erforderliche Informationen, die der Netzbetreiber braucht, um die Auskünfte zur Netzverträglichkeitsprüfung nach § 8 Abs. 7 Satz 4 EEG 2023 geben zu können (u.a. Informationen zu den § 9 EEG-Einrichtungen).

Wenn es sich um eine PV-Anlage handelt, umfasst das Netzanschlussbegehren zusammen mit den im ersten Abfrageschritt für die Auskunft des Netzbetreibers nach § 8 Abs. 7 Satz 4 EEG 2023 erforderlichen Daten die Informationen, die Netzbetreiber benötigen, um den Verknüpfungspunkt zu ermitteln oder den ggf. erforderlichen Netzausbau zu planen (bereits veröffentlicht auf Website des Netzbetreibers, s.o.). Die Einspeisung eines eventuell vorhandenen Stromspeichers ist für die Gesamteinspeiseleistung (PV-Anlage plus Speicher) in diesem Schritt bereits relevant. Die Einspeiseleistung wird durch eine Speicher-Einspeisung relevant erhöht. Der Bezug des (bidirektionalen) Stromspeichers ist hier ebenfalls relevant. Denn: Bezieht der Speicher > 4,2 kW aus dem Netz, wird er zu einer Anlage nach § 14a EnWG. Bei einer § 14a-Anlage ist zusätzliche Steuerungstechnik für den Speicher – aber auch für die PV-Anlage notwendig (§ 9 EEG 2023). Die zusätzliche Steuerungsmöglichkeit der PV-Anlage nach § 9 EEG 2023 hat ggf. wiederum Einfluss auf die maximale Einspeiseleistung.

Antragsbearbeitung, ggf. Netzverträglichkeitsprüfung, Angebot: Die Antragsbearbeitung des Netzbetreibers umfasst die Ermittlung des Netzverknüpfungspunkts und ggf. Netzverträglichkeitsprüfung.

Dieser Prozessschritt erfolgt beim Netzbetreiber intern. Für den Anschluss von PV-Anlagen bis 30 kWp¹, die auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss errichtet werden sollen, ist der Netzverknüpfungspunkt der bestehende Netzanschluss. Für diese Anlagen müsste allerdings geprüft werden, ob die Netzkapazität ausreichend ist oder aufgrund von notwendigem Netzausbau der Anschluss nach Fertigstellung der Anlage zeitlich geschoben werden muss bzw. lediglich mit reduzierter Einspeiseleistung (ggf. auf null) realisiert werden kann. Hinweis: ob und unter welchen technischen Vorgaben eine solche „Nulleinspeisung“ realisiert und ggf. als Standardabfrage empfohlen

¹ Zur Ermittlung der 30 kWp-Grenze siehe unter 3.2.1.2.: es zählt die insgesamt am bestehenden Hausanschluss installierte Leistung.

werden kann, sollte für jedes Netzgebiet unternehmensintern technisch überprüft werden. Derzeit ist in den technischen Regeln des VDE FNN (VDE-AR-N), für die Niederspannung die VDE-AR-N 4105 – bei deren Einhaltung die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet wird – diese Art der Nulleinspeisung noch nicht abgebildet. Allerdings hat der VDE FNN die Konstellation der Nulleinspeisung in einem Hinweis „Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“ beschrieben, die nach Ausführungen des VDE FNN auch für Konstellationen ohne Speicher Gültigkeit haben sollen (unter 4.4. des Hinweises). Ab 2025 soll eine entsprechende Regelung in die VDE-AR-N 4105 aufgenommen werden.

Das EEG konkretisiert weiterhin, welche Informationen der Netzbetreiber dem Anschlussbegehrenden innerhalb eines Monats nach Eingang des Netzanschlussbegehrens übermitteln muss:

- Zeitplan für die Arbeitsschritte für die Herstellung des Netzanschlusses (ggf. auch Mitteilung, wann der Anschluss erfolgen kann oder ob zunächst eine reduzierte Einspeisung/Nulleinspeisung erfolgen muss),
- auf Verlangen: die Informationen, damit der Anlagenbetreiber den ermittelten Verknüpfungspunkt prüfen kann sowie die für die Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,
- die Information, ob die Anwesenheit des Netzbetreibers bei Herstellung des Anschlusses erforderlich ist (wenn ja: einfache und verständliche Begründung anhand des Einzelfalls),
- detaillierter und ausführlicher Kostenvoranschlag² zur Herstellung des Netzanschlusses (hier: Anschluss der Anlage an bestehenden Netzanschluss),
- Informationen zu den erforderlichen technischen Einrichtungen zur netzdienlichen Steuerung nach § 9 Abs. 1 bis 2 EEG 2023 (Sichtbarkeit und ggf. Steuerbarkeit der Anlagen durch den Netzbetreiber).
- Gegebenenfalls, soweit erforderlich, sollte an dieser Stelle auch eine Befristung der Netzanschlusszusage kommuniziert werden. Der Netzbetreiber sollte dem Kunden darüber hinaus eine Frist zur Einreichung der erforderlichen Daten setzen. Die Informationen hat der Netzbetreiber zusammen mit dem Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung zu übermitteln.

² Siehe zu den Kosten für den Netzanschluss auch die [Empfehlung der Clearingstelle 2022/22](#).

Zeit- und Ablaufplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens

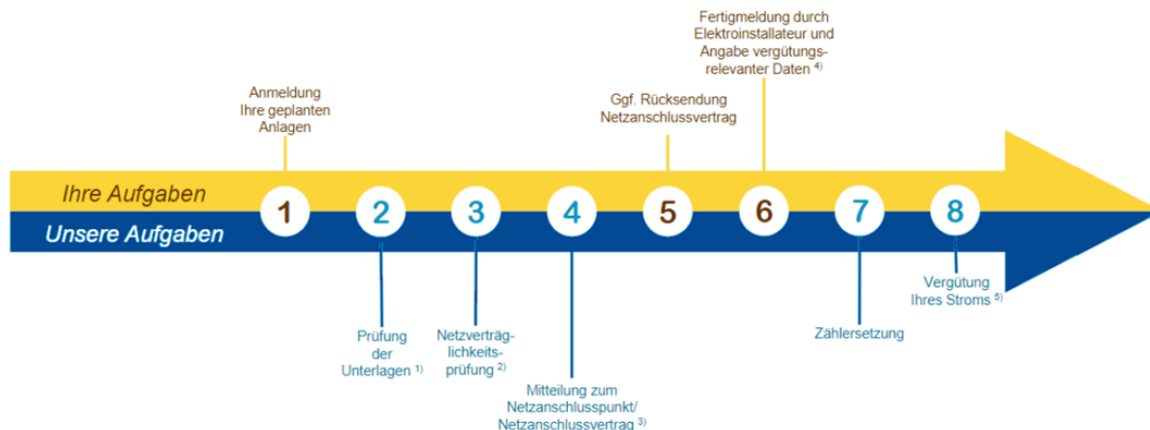


Abbildung 6: Zeit- und Ablaufplan für die Bearbeitung eines Netzanschlussbegehrens am Beispiel des Prozesses bei der Bayernwerk Netz GmbH.

Folgende Fristen sind durch den Netzbetreiber einzuhalten:

- **EEG: Unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat: Netzanschlusszusage mit spezifischen Informationen.**
 - Verspätete Rückmeldung des Zeitplans bei EE-Anlagen bis 30 kW: Die Anlage kann unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden.
 - Verspätete Rückmeldung zur Angabe, ob die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist: Die Anlage kann unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen ohne Anwesenheit des Netzbetreibers angeschlossen werden.
- **EEG: Innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens:** Information, dass der bestehende Netzverknüpfungspunkt für Anlagen „bis 30 kW“ (nach § 8 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023) technisch noch nicht als Verknüpfungspunkt geeignet ist, wenn dies der Fall ist.
 - Verspätete Rückmeldung: Die Anlage kann unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden.

Für die Bauphase und Inbetriebnahme beschreibt das EEG keine Anforderungen an Digitalisierung und Vereinheitlichung – wir regen jedoch dringend an, insbesondere auch die Inbetriebnahmephase digital über das Portal abzuwickeln. Andernfalls tritt kaum eine Beschleunigung des gesamten Anmeldeprozesses ein.

Hinweis: Der BDEW hat eine [Anwendungshilfe zum Solarpaket](#) für seine Mitgliedsunternehmen veröffentlicht, in der u. a. ausführlich die Neuregelungen des Verfahrens für den Netzanschluss von EEG-Anlagen in § 8 EEG 2023 dargestellt werden.

3.3. Rollen beim Netzanschluss

Aufgrund der vielen verschiedenen Beteiligten am gesamten Netzanschlussprozess ist es zielführend, die Interaktion strukturiert über ein Portal abzuwickeln. Zugleich darf nicht jede Rolle jede Handlung vornehmen. Daher ist ein schlüssiges Rollenkonzept der Schlüssel zu einer zügigen digitalen Abwicklung des Netzanschlussprozesses. Im Folgenden beschreiben wir, wie dieses im Portal des Netzbetreibers sinnvoll umgesetzt werden kann.

- **Kunde**

Der Kunde kann im Laufe des Netzanschlussprozesses und der sich ggf. anschließenden Folgeprozesse grundsätzlich verschiedene Rollen einnehmen, die verschiedene Berechtigungen im Portal voraussetzen. Im Sinne eines Netzanschlussvorhabens ist er der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussbegehrende. Er beantragt, beauftragt und schuldet Leistungen im Rahmen eines bilateralen Netzanschlussverhältnisses mit dem Netzbetreiber. Nach der Erstellung des Netzanschlusses übernimmt der Kunde weitere Funktionen, je nach Anlagenarten, die hinter dem Netzanschluss errichtet werden sollen. Im Laufe der Errichtung der Kundenanlage können Anlagenerrichter (ob für EEG- oder Verbrauchsanlagen) Kunden sein, weil die durch den Anschlussbegehrenden einzugebenden Daten und weiteren Interaktionen oft von professionellen Vertragspartnern abgenommen werden. Dies ist mit Blick auf eine möglichst hohe Datenqualität und Zeitersparnis auch zielführend. Nach Fertigstellung der Kundenanlage haben wir in der Rolle des „Kunden“ mit Anschlussnutzern zu tun, die auch als „Anlagenbetreiber“ in verschiedenen Gesetzen oder Verordnungen benannt werden (z. B. Anlagenbetreiber einer EEG-Anlage, Anlagenbetreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG oder einfach ein Anschlussnutzer eines Haushalt-Anschlusses als Anlagenbetreiber der dafür üblichen Verbraucher).

Es ist üblich, dass sich ein sachkundiger Kunde mittels Vollmacht ganz oder teilweise durch Dritte vertreten lässt. Dies kann durch Installationsbetriebe oder beispielsweise fachfremde Hausbaufirmen, verschiedene Dienstleister, Planer bzw. Architekten erfolgen. Entsprechend sinkt der Abstimmungsaufwand für alle Beteiligten, wenn auch diese Dienstleister einen Zugang zum Portal erhalten.

- Portalrolle Kunde:
 - Zugänglich für Kunden und Bevollmächtigte (Installateure, Planer, Projektanten, Dienstleister und Solarteure)
 - Variante: Dateneingaben und Anmeldungen ohne Registrierung
 - Empfehlung: Dateneingaben mit Registrierung/Login (Username, Passwort). Denn: Die Login-Funktion ermöglicht effiziente Interaktionen

(Nachlieferung von Daten, Statusübersichten, Kommunikation), welche ohne ein solches Kundenkonto viel schwieriger oder gar nicht abzuwickeln wären. Zugleich können so telefonische Rückfragen minimiert werden.

- **Installateur**

Ist ein in der entsprechenden Sparte fachkundiger Handwerksbetrieb, der sich durch Eintragung in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers bundesweit ausweisen kann. Der Installateur kann Arbeiten an Kundenanlagen selbst ausführen, prüfen und gegenüber dem Netzbetreiber fertigmelden.

- Portalrolle Installateur
 - Exklusiver Zugang mit Berechtigungen für erweiterte Funktionen (Meldung technischer Daten, Fertigmeldungen, Inbetriebsetzungsaufträge an Netzbetreiber)
 - Registrierung erforderlich (Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen)

- **Netzbetreiber**

Es gehört zu den Aufgaben eines Netzbetreibers, ein Anmeldeverfahren und entsprechende Regularien für einen Netzzugang bereitzustellen. Für unterschiedliche Sparten kann es in einer Region mehrere Netzbetreiber geben.

- Portalrolle Netzbetreiber:
 - Exklusiver Zugang für Berechtigte beim Netzbetreiber
 - Ein Berechtigungskonzept ermöglicht das Arbeiten verschiedener Bearbeitungsgruppen
 - Validierung der Eingangsdaten sollte vorzugsweise durch eine Portallogik erfolgen, um eine nachträgliche manuelle Bearbeitung zu begrenzen

- **Weitere Marktpartner**

Ist ein im Netzanschlussprozess beteiligtes Unternehmen. Insbesondere die Rolle des Messstellenbetreibers ist für den Einbau/Wechsel/Ausbau einer Messeinrichtung zu berücksichtigen. Auf den Messstellenbetreiber kommen weitere Aufgaben z. B. im Rahmen der Umsetzung des § 14a EnWG für steuerbare Verbrauchseinrichtungen zu. Weiterhin sind beauftragte Dienstleistungsunternehmen des Netzbetreibers gegebenenfalls einzubeziehen.

- Portalrolle Marktpartner:
 - Ist über separate Prozesse auszuprägen und ggf. über Schnittstellen integrierbar.

4. Datenanforderungen an Standard-Netzanschlüsse und Kundenanlagen

In diesem Kapitel werden Standard-Netzanschlüsse und Kundenanlagen, die in den Datentabellen (Anlagen 1 und 2) erfasst sind, definiert und die Datenanforderungen eingeordnet. Im Fokus stehen Standard-Netzanschlüsse und bzgl. der Kundenanlagen Anschlüsse von PV-Anlagen bis 30 kWp an bereits bestehende Netzanschlüsse sowie für Anlagenarten, die unter bestimmten Randbedingungen auch als steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG gelten (Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen, Anlagen zur Raumkühlung sowie Speicher).

Für Netzanschlüsse nach § 6 NAV muss nicht nur die Beauftragung der Herstellung des Netzanschlusses digital erfolgen können, sondern auch der sich daran anschließenden Prozess bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Der Standard-Netzanschluss umfasst den Großteil der Anfragen für Neuanschlüsse in der Niederspannung. Für die Errichtung eines Standard-Netzanschlusses sollte eine pauschale Abrechnung angeboten werden, da dies die Antragstellung erheblich erleichtert. Zu einem Standard-Niederspannungsnetzanschluss sind bei einem Anschlussbegehren grundsätzlich die Daten in der Tabelle zum Standard-Netzanschluss erforderlich (siehe Anlage 1).

4.1. Formate und Anforderungen an Standard-Netzanschlüsse

Netzanschlüsse sind netzbetreiberübergreifend nicht durchgehend nach einheitlichen Kriterien definiert. Es stellt sich also in einem ersten Schritt die Frage, nach welchen Kriterien ein „Standard-Netzanschluss“ definiert werden kann und welche Vorteile dies bringt.

Wenige und eindeutige Kriterien erleichtern die Produktauswahl, d.h. Produktnamen sollten die Auswahlkriterien beinhalten und selbsterklärend für alle Beteiligten sein.

Technische Kriterien wie Sicherungsgrößen und Leitungsquerschnitte sind nur in Fachkreisen geeignet. Damit der Kunde selbst eine Bestellung tätigen kann, bedarf es einer Verständlichkeit und Nutzerfreundlichkeit.

Nach dieser Maßgabe empfiehlt der BDEW folgende Kriterien zur Definition eines Standard-Netzanschlusses:

- Leistungsbedarf (in kW): als bestimmter Wert an der Übergabestelle
- Anschlusslänge (in m): Länge der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück
- Anschlussvariante: im Gebäude/außerhalb vom Gebäude
- Nutzungsart: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Sonstiges

Die Menü-Führung im Webportal ist so zu gestalten, dass eine Abgrenzung zwischen Standard-Netzanschluss und Nicht-Standard-Netzanschluss für den Kunden eindeutig möglich ist.

Diese Daten für ein Netzanschlussbegehren sind in jedem Fall verpflichtend vollständig und plausibel einzugeben. Zu Beginn der Dateneingabe ist abzufragen, ob es sich um Änderungen an einem bestehenden Netzanschluss handelt, so dass der Datenumfang der verpflichtend anzugebenden Daten ggf. reduziert werden kann. Alle Dateneingaben sind über ein Webportal durch den Anschlussnehmer einzutragen. Nach Übertragung der Daten startet der Netzanschlussprozess beim VNB.

Netzanschlüsse, die außerhalb der festgelegten Kriterien für einen Standard-Netzanschluss liegen, können durch Eingabe weiterer zusätzlicher Daten beantragt werden. Hierfür sind nachgelagerte Arbeitsprozesse zur Antragsprüfung, ggf. Einzel-Kalkulation und Angebotslegung beim VNB zu erwarten. Dies gilt ebenso für Sonderformen der Netzanschlüsse (z.B. Baustrom, Sonderanschlüsse). Unterschriften sind nicht erforderlich, denn nach § 2 Abs. 2 NAV ist der Netzanschlussvertrag in Textform abzuschließen. Das gleiche gilt für den Inbetriebsetzungsantrag nach § 14 NAV, der ebenfalls lediglich der Textform bedarf, d.h. es kann alles elektronisch abgewickelt werden. Es bedarf weder einer Originalunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Der Inbetriebsetzungsantrag ist also nicht zwingend von der verantwortlichen Fachkraft des Installationsunternehmens zu unterschreiben und per Post zurückzusenden, es genügt vielmehr die textliche Erklärung über das Webportal in elektronischer Form. Oft haben Netzbetreiber bereits den gesamten Prozess oder einzelne Prozessschritte digitalisiert. Ziel ist es deshalb, eine einheitliche und qualitativ hochwertige Digitalisierung in allen Netzgebieten umzusetzen.

Vorteile von Standard-Netzanschlüssen sind zum Beispiel:

- einfache Auswahl der möglichen Anschlussvariante für den Kunden,
- schnelle Preisfindung,
- Einsparung von Zeitaufwand für Angebots- und Vertragserstellung,
- sofortige Möglichkeit zur digitalen Beauftragung des Netzanschlusses,
- erforderliche Bautätigkeiten des Netzbetreibers können ohne Zeitverzug beauftragt werden.

Diese Vorgehensweise kann dazu beitragen, den Prozess für einfache Netzanschlusskonstellationen, die regelmäßig angefragt werden, zu verkürzen. Weiterhin kann dadurch das hohe bzw. steigende Antragsvolumen beherrscht und Fachkräfte effizienter eingesetzt werden.

4.2. Kundenanlagen

In diesem Kapitel werden die Anforderungen an die Stellung von Anschlussbegehren von Kundenanlagen beschrieben. Erzeugungsseitig wird hierbei auf PV-Anlagen bis 30 kWp abgestellt. Verbrauchsseitig widmet sich das Kapitel grundsätzlich den Anlagenarten, die unter bestimmten Randbedingungen (Leistung, Nutzung) auch als steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG gelten. Die Ausführungen hier und die Datensets (Excel-Datentabellen) sind wechselseitig aufeinander bezogen. Wichtig für das Verständnis ist mit Blick auf die Abfrage der einzelnen Datenfelder folgende Unterscheidung, die auch in den Datensets umgesetzt ist.

- **„Pflicht“** bedeutet: Das Datenfeld ist im Webportal verpflichtend abzufragen und durch den Anschlussbegehrenden verpflichtend auszufüllen.
- **„Optional“** bedeutet: Dem Netzbetreiber steht es frei, das Datenfeld abzufragen. Es besteht keine Verpflichtung, beschleunigt den Gesamtprozess aber deutlich.

Grundsätzlich empfiehlt sich eine möglichst schlanke und reduzierte Datenabfrage. Zusätzliche Informationen sollten **nicht** abgefragt werden. Insgesamt führt dieses Vorgehen zu einer höheren Datenqualität und Zeitersparnis beim Netzbetreiber.

4.2.1. Erzeugungsanlagen (§ 8 Abs. 7 EEG 2023)

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagen nach § 8 EEG 2023 unterliegen stetigen Veränderungen. Netzanschlussbegehren von Solaranlagen bis 50 kWp waren gemäß § 100 Abs. 14 EEG 2023 bis zum 1. Juli 2024 befristet beschleunigt zu bearbeiten (siehe [BDEW-Vermerk](#)). Diese Regelung ist ausgelaufen.

Mit Inkrafttreten des Solarpakets am 16. Mai 2024 gelten weitere Änderungen beim Netzanschlussverfahren, die u.a. diese Spezialregelung abgelöst haben (s. folgende Darstellung 4.2.1.1 ff).

Ungeachtet der kontinuierlichen Fortentwicklung der gesetzlichen Vorgaben ist die fristgerechte Einführung (bzw. Anpassung und Angleichung) eines Webportals zur effizienten Bewältigung der steigenden Anschlussanfragen sowohl dringend angeraten als auch rechtlich geboten.

4.2.1.1. Steckersolargeräte („Balkonkraftwerke“)

Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 kWp und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 VA, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, werden nur noch über das Marktstammdatenregister angemeldet. Eine separate Anmeldung nach § 8 EEG kann der Netzbetreiber nicht mehr verlangen (§ 8 Abs. 5a EEG 2023).³

Steckersolargeräte, die nicht diese Voraussetzungen erfüllen, werden als PV-Anlagen „bis 30 kW“ nach § 8 Abs. 7 EEG 2023 behandelt. Für sie gelten die Ausführungen im nachfolgenden Unterkapitel.

4.2.1.2. PV-Anlagen bis 30 kWp

Die verbindlichen Vorgaben zur Digitalisierung und Standardisierung für EEG-Anlagen nach § 8 Abs. 7 EEG 2023 gelten explizit für eine oder mehrere Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden (§ 8 Abs. 7 Satz i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023). Für dieses Anlagensegment soll der Leitfaden als erstes Standardisierungsvorgaben machen, wobei der Leitfaden sich in der vorliegenden Fassung erzeugungsseitig zunächst auf **PV-Anlagen bis 30 kWp** beschränkt.⁴ Das Webportal kann grundsätzlich natürlich auch zur Erfassung von Angaben für den Anschluss von anderen EE-Anlagen genutzt werden. Soweit der Leitfaden statt der korrekten

³ Die [BDEW-Anwendungshilfe zum Solarpaket I](#) liefert hierzu nähere Informationen (nur für BDEW-Mitgliedsunternehmen abrufbar).

⁴ Siehe auch Speicherkapitel unter 3.2.1.7.

Leistungsangabe „kWp“ für Solaranlagen die Leistungsangabe kW verwendet, gelten die Ausführungen auch für EE-Anlagen bis 30 kW anderer Energieträger, nicht nur für PV.

Ein Anschlussbegehren für eine oder mehrere Anlagen, für das § 8 Abs. 7 EEG 2023 unmittelbar gilt, darf danach nur eine installierte Leistung bis 30 kW aufweisen. Dabei wird die bereits am bestehenden Netzanschluss installierte Leistung (von Bestandsanlagen) hinzuaddiert. Hintergrund ist, dass nur für diese Anlagen die gesetzliche Vermutung gilt, dass der bereits bestehende Netzanschluss der richtige Verknüpfungspunkt mit dem Netz ist und die Anlage dort angeschlossen werden muss, ggf. nach erforderlichlichem Netzausbau (§ 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023). Durch das Solarpaket wurde klargestellt, dass auch Repowering-Konstellationen ein Netzanschlussbegehren voraussetzen.⁵

Eine Beschleunigung kann nur dann gelingen, wenn im Webportal auch Angaben abgefragt werden, die für die initiale Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zwar nicht verpflichtend sind, den weiteren Prozess beim Netzbetreiber allerdings erheblich beschleunigen, weil sie ohnehin zu einem späteren Zeitpunkt erfragt werden müssen. Die Beratungen mit Netzbetreibern und Planern haben dies im Erarbeitungsprozess des vorliegenden Leitfadens deutlich gemacht.

Das Solarpaket hat hierzu eine Anpassung gebracht. Wenn tatsächlich einzig die Abfrage der „Mindestanforderung“ umgesetzt würde – nur für die Stellung des Netzanschlussbegehrens – entstünde im Anschluss ein weiteres, zeitraubendes „Daten-Ping-Pong“ zwischen den Beteiligten. Unter „Mindestanforderungen“ ist die Abfrage der mindestens erforderlichen Datenfelder zu verstehen, mit der ein Netzanschlussbegehren beim Netzbetreiber wirksam gestellt werden kann. Diese Liste ist schlank und abschließend.

Der BDEW hat daher bereits in der ersten Version des Leitfadens vorgeschlagen, alle notwendigen Daten (z. B. für Bilanzierungs- und Vergütungszwecke) bereits frühzeitig durch den Netzbetreiber abfragen zu lassen – auch wenn ein „Netzanschlussbegehren“ im Sinne des § 8 EEG 2023 rechtlich bereits mit der Eingabe der Mindestanforderung vorliegt. Nur auf diese Weise wird die beabsichtigte Beschleunigung des Prozesses in der Praxis wirksam. Der Leitfaden geht damit in bestimmten Punkten über den eng gefassten gesetzlichen Anwendungsbereich hinaus, um die Realität der Bearbeitung von Netzanschlussbegehren besser abbilden zu können. Daher sollten insbesondere Neuanschlüsse, die zusammen mit einem Anschluss nach NAV realisiert werden, ebenfalls umfasst sein (wie in Neubaugebieten), soweit die beantragte installierte Leistung 30 kW nicht überschreitet. Dies gilt auch für Speicher, die nicht gleichzeitig eine Anlage im Sinne des EEG darstellen.

Bereits auf der Internetseite müssen Netzbetreiber angeben, welche Informationen die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich dem Netzbetreiber für ein Netzanschlussbegehren übermitteln, damit dieser seinen Pflichten zum unverzüglichen Netzanschluss oder seiner Planung ggf. notwendigen Netzausbaus nachkommen kann.⁶ Über das Webportal

⁵ „einschließlich Begehren auf Änderung oder Erweiterung der Anlagen zur Erhöhung der insgesamt installierten Leistung bis zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Schwellenwert“ (§ 8 Abs. 7 Satz 1 EEG 2023).

⁶ § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 EEG 2023.

müssen Anschlussbegehrende dann nicht nur das Netzanschlussbegehren stellen, sondern diese Informationen auch übermitteln können.

Zu diesen Informationen gehören alle für den Netzanschluss notwendigen technischen Informationen, die der Netzbetreiber sonst im oben erwähnten Daten-Ping-Pong hätte abfragen müssen. Lediglich in der Begründung zum Solarpaket I wird angedeutet, dass auch weitere Informationen, etwa Daten zur Bankverbindung, idealerweise frühzeitig zur Verfügung stehen sollten.

4.2.1.3. Allgemeine Informationen auf der Internetseite des Netzbetreibers nach § 8 Abs. 7 Satz 2 Nummer 1 bis 4 EEG

Netzbetreiber müssen auf ihrer Internetseite insbesondere die nachfolgenden allgemeinen Informationen zur Verfügung stellen. Da sich die Arbeitsschritte, die notwendigen Daten sowie die technische Ausstattung je nach Anlagenart, Leistung und Spannungsebene unterscheiden, empfiehlt sich eine differenzierte Information.

Zeit- und Ablaufplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens

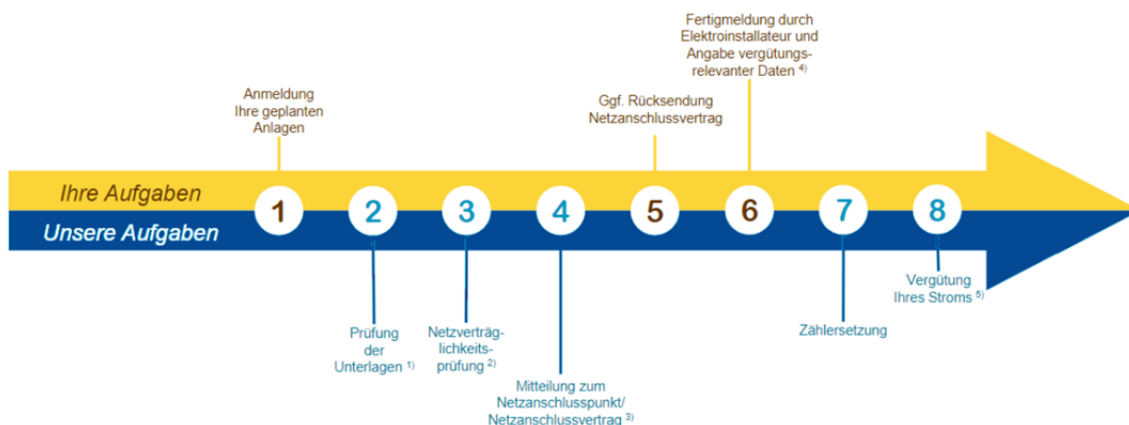


Abbildung 7: Zeit- und Ablaufplan für die Bearbeitung eines Netzanschlussbegehrens am Beispiel des Prozesses bei der Bayernwerk Netz GmbH (identisch mit Abbildung 6).

1. Die Information, in welchen Arbeitsschritten ein Netzanschlussbegehren bearbeitet wird:

Schritt 1: Anmeldung der geplanten Anlage über Webportal durch Kunden bzw. Bevollmächtigten mit den notwendigen Daten für ein Netzanschlussbegehren und den Informationen, die für die Erfüllung des Netzbetreibers seiner Pflichten nach § 8 EEG und der ggf. erforderlichen Netzausbauplanung erforderlich sind, sowie die Daten, die erforderlich sind, damit der Netzbetreiber die Mitteilung zur Netzverträglichkeitsprüfung nach § 8 Abs. 7 Satz 4 EEG 2024 geben kann.

Schritt 2: Prüfung der Unterlagen durch den Netzbetreiber.

Schritt 3: Netzverträglichkeitsprüfung: Für Anlagen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023: Prüfung, ob ein Anschluss am bestehenden Netzverknüpfungspunkt im beantragten Umfang möglich ist.

Schritt 4: Mitteilung zum Netzverknüpfungspunkt – für Anlagen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023: wann die Anlage am bestehenden Netzverknüpfungspunkt angeschlossen werden kann.

Schritt 5: Fertigmeldung der Erzeugungsanlage und Beantragung der Inbetriebsetzung durch einen Installateur.

Schritt 6: Installation der Messeinrichtung bzw. des Messsystems durch den Messstellenbetreiber.

2. Die Angabe, welche Informationen die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich dem Netzbetreiber für ein Netzanschlussbegehren übermitteln müssen, damit der Netzbetreiber seine Pflichten nach diesem Paragraphen erfüllen oder seine Planung nach § 12 EEG durchführen kann:

- Hierzu gehören auch die Daten aus dem Datenset, die erforderlich sind, damit der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber die Mitteilung nach § 8 Abs. 7 Satz 4 EEG 2023 übermitteln kann.
- Angabe der Vermarktungsform (geförderte Direktvermarktung, sonstige Direktvermarktung, Einspeisevergütung, unentgeltliche Abnahme, sofern anwendbar: Mieterstrom).
- Weitere erforderliche Informationen: Bestehende oder zum Anschluss der anzumeldenden Anlage, geplante steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a EnWG hinter demselben Netzanschlusspunkt.

Wichtige Empfehlung: Der BDEW rät dringend – ohne, dass dies zum Pflichtenumfang nach § 8 Abs. 7 EEG 2023 gehört – eine Abfrage vorzusehen, zu welcher Vermarktungsform die erzeugten bzw. eingespeisten Strommengen zugeordnet werden sollen. Dies ist erforderlich, damit die Anlagen bei nicht fristgerechter Vormonatsanmeldung nicht automatisch der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden (so keine Vergütung möglich) oder bei verspäteter Anmeldung durch den Netzbetreiber nach § 52 Abs. 1 Nr. 9 EEG 2023 sanktioniert werden.

Für die zügige weitere Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens ist diese Angabe nicht notwendig, aber für die nachgelagerten Prozesse der Vergütung und Abrechnung dringend anzuraten.

3. Die Kosten, die Anlagenbetreibern durch einen Netzanschluss entstehen:

Als Information für Erzeugungsanlagen im Sinne dieses Leitfadens ist zu den Kosten folgender Text auf der Homepage zu implementieren:

Für die Zuordnung von Maßnahmen zum Netzanschluss i.S.d. § 8 EEG 2023 mit der Folge der Kostentragung für diese Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2023 durch die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind folgende Kriterien maßgeblich (vgl. [Empfehlung Clearingstelle EEG|KWKG 2022/22](#)):

- Die Maßnahme findet von der Anlage aus gesehen vor dem Netzverknüpfungspunkt i.S.d. EEG (i.d.R. anlagenseitig vor der Hausanschlusssicherung) statt.
- Die umgesetzte Maßnahme (z.B. Installation eines technischen Betriebsmittels) findet am Eigentum der Anlagenbetreiberinnen bzw.-betreiber statt bzw. befindet sich in deren Eigentum.
- Die Maßnahme dient funktional dem Anschluss der EEG-Anlage an das Netz und nicht funktional dem Betrieb des Netzes.

Notwendige Kosten des Anschlusses i.S.v. § 16 Abs. 1 EEG 2023 sind, sofern erforderlich und sofern vom Netzbetreiber oder vom Installateur durchgeführt:

- Das Lösen von Plomben und Wiederverplomben z. B. am Hausanschlusskasten-/bzw. Zählerschrank.
- Das (Spannungs-) Freischalten und Wiederauslösen z. B. am Hausanschlusskasten bzw. Zählerschrank.
- Wechsel der Hausanschlusssicherung

Die Kosten sind im Preisblatt (Link auf Preisblatt des jeweiligen Netzbetreibers) aufgelistet.

4. Die Informationen über die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 notwendige Ausstattung

Es ist erforderlich, die beim jeweiligen Netzbetreiber eingesetzte Messtechnik aufzuzeigen. Diese ist abhängig davon, ob bereits zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses bzw. der Anlage ein intelligentes Messsystem (iMSys) eingebaut wird oder nicht. Der Einbau kann aber auch vom Kunden beauftragt werden (§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 MsbG).

Für Anlagenbetreiber von EEG-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 25 kWp besteht **vor Einbau eines iMSys** keine Verpflichtung, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen zur Abruflung der Ist-Einspeisung oder ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszurüsten.

Für Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt besteht **vor Einbau eines iMSys** die Verpflichtung, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann.⁷

Wenn ein iMSys eingebaut wird, gelten folgende Vorgaben:

Bsp.:

⁷ Zu der Frage, ob ein Antrag auf Einbau eines iMSys reicht, um diese Verpflichtung zu umgehen, siehe die BDEW-[Anwendungshilfe zum Solarpaket](#) S. 57f.



Abbildung 7: Technische Vorgaben für PV-Anlagen nach § 9 EEG, VOR dem Einbau eines iMSys; Clearingstelle EEG/KWKG

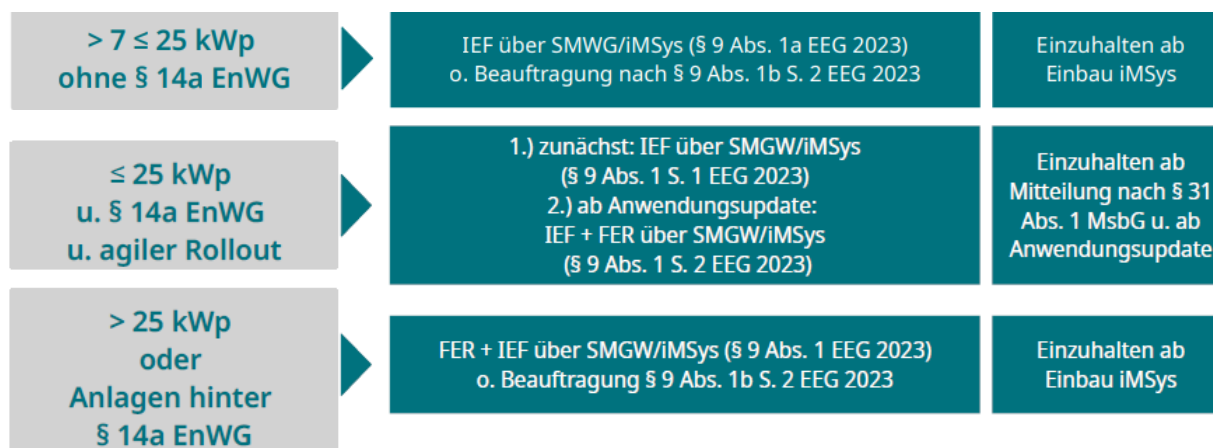


Abbildung 8: Technische Vorgaben für PV-Anlagen nach § 9 EEG, AB Einbau eines iMSys; Clearingstelle EEG/KWKG

- FER = Ferngesteuerte Einspeise-Reduzierung
- IEF = Ist-Einspeisungs-Fernauslesung
- SMGW= Smart-Meter-Gateway
- iMSys= intelligentes Messsystem

Hinweis: Die genannten Leistungsgrenzen und Rahmenbedingungen können sich kurzfristig durch entsprechende gesetzliche Anpassungen zu Stromeinspeisespitzen ändern. Dies betrifft sowohl die MsbG-Vorgaben als auch insbesondere § 9 EEG 2023. Diese Änderungen können dann aber erst in einer Folgeversion veröffentlicht werden. Der BDEW wird hierzu aktuell berichten.

4.2.1.4. Mindestanforderungen für das Stellen eines Netzanschlussbegehrens und notwendige Angaben des Anlagenbetreibers

Ein Netzanschlussbegehren gemäß EEG liegt bereits dann vor, wenn der Einspeisewillige (bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter) gegenüber dem Netzbetreiber mindestens die maximal zu installierende Leistung, die Art der Anlage (den Energieträger), die Anschrift (soweit vorhanden) oder sonst eine nähere Bezeichnung des Standorts der Anlage abgibt.⁸ Als Mindestanforderung in diesem Zusammenhang haben VDE FNN und BDEW entsprechende Daten identifiziert (siehe Datenset Anmeldung Kundenanlage, Spalte B). Um die Monatsfrist für die weitere Kommunika-

⁸ Vgl. [Hinweis der Clearingstelle EEG|KWKG 2013/20](#); das Vorliegen eines nachvollziehbaren Investitionskonzeptes, Genehmigungen, Verträge oder Ähnliches sind nicht Voraussetzung für ein „Netzanschlussbegehren“.

tion des Netzbetreibers in Gang zu setzen, ist allerdings erforderlich, dass auch die erforderlichen Anlagenbetreiberinformationen abgegeben wurden. Andernfalls kann der Netzbetreiber nicht überprüfen, zu welchem Zeitpunkt die Anlagen an den bestehenden Netzanschluss angeschlossen werden können. Hierzu gehören auch diejenigen Daten, die erforderlich sind, damit der Netzbetreiber seiner Informationspflicht nach § 8 Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 bis 5 EEG 2023 nachkommen kann.

4.2.1.5. Weitere erforderliche Angaben des Anlagenbetreibers

Da eine Beschleunigung des gesamten Anschlussprozesses nur dann erfolgen kann, wenn möglichst viele im weiteren Prozess erforderliche Angaben bereits frühzeitig abgefragt werden, wurden im Solarpaket die Angaben, die Anlagenbetreiber zu übermitteln haben, erweitert. Hierzu gehören alle Informationen, die erforderlich sind, damit der Netzbetreiber seine Pflichten nach § 8 EEG erfüllen oder seine Netzerweiterungsplanungen durchführen kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Installateure über begrenzte Ressourcen verfügen. Nur wenn sie entlastet werden, kann tatsächlich eine Beschleunigung eintreten.

Die Datenkommunikation zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber soll durch die Vorgaben zur Standardisierung und Digitalisierung vereinfacht, harmonisiert und in wesentlichen Schritten digitalisiert werden. Dieses Ziel nimmt sich der vorliegende Leitfaden im Zusammenhang mit dem VDE FNN Datensets an. Hierfür wird eine Abfrage-logik, unterteilt in „Pflicht-/bzw. Optionale Daten“ (Datenset Spalte A), für die relevanten Prozessschritte geclustert aufgezeigt.

Der maßgebende Fokus für eine Beschleunigung von Anschlussprozessen liegt dabei auf einer minimal notwendigen Datenerhebung zum jeweiligen Bearbeitungsschritt.

Die Bearbeitungsschritte gliedern sich wie folgt:

- Antragphase 1 (Mindestanforderung zur Bearbeitung eines Netzanschlussbegehrens) (Datenset Spalte B)

Diese Daten sind bis zur Inbetriebnahme der Anlage und deren Netzanschluss erforderlich und insbesondere nach der VDE-AR-N 4105 relevant. Damit keine weiteren händischen Prozesse erforderlich sind und um „Daten-Ping-Pong“ zu vermeiden, sind diese Daten bereits im Webportal abzufragen.

Alternativ: Diese Daten sind für das Stellen eines Anschlussbegehrens erforderlich und insbesondere nach der VDE-AR-N 4105 relevant. Damit keine weiteren händischen Prozesse erforderlich sind und um „Daten-Ping-Pong“ zu vermeiden, sind diese Daten bereits im Webportal abzufragen.

Hat der Anlagenbetreiber die geforderten Daten vollständig über das Webportal eingegeben, **läuft die Frist für die Reaktion des Netzbetreibers**: unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, jedenfalls aber innerhalb eines Monats, hat der Netzbetreiber die Angaben nach § 8 Abs. 7 Satz 4 EEG 2023 dem Anschlussbegehrenden zu übermitteln.

- Antragphase 2 (Vervollständigung der Antragsphase 1)
(Datenset Spalte C)
Hierunter fallen weitere Daten, die sich für die Praxis zur Beschleunigung und Minimierung von Clearingprozessen als hilfreich herausgestellt haben. Sie erweisen sich im Prozess als günstig für die leichtere Bearbeitung/ggf. für Nachfragen in der bisherigen Praxis. Sie sind nicht zwingend anzugeben, dürften aber zu einer Beschleunigung der weiteren Bearbeitung führen, insbesondere wenn es doch einmal zu Nachfragen im Einzelfall kommen sollte.
- Inbetriebnahmephase
(Datenset Spalte D)
Notwendige Daten, die mindestens zum Zeitpunkt einer technischen Inbetriebnahme erforderlich sind. Wie zum Beispiel Angaben zum eingetragenen Installationsunternehmen und geforderte Datums- und Protokollangaben.
- Sonstige (phasenunabhängig)
(Datenset Spalte E)
Notwendige Daten für die weiteren Prozesse (Bilanzierung, Vergütung, Zählersetzung). Diese Daten haben für den eigentlichen Netzanschluss keine Relevanz und gehören nicht in den Regelungskreis des § 8 EEG 2023 oder § 12 EEG 2023. Sie sind aber für die nachfolgenden Prozesse, insbesondere die Bilanzierung der eingespeisten Strommengen, die gewählte Vergütungsform und die vor Einspeisung erforderliche Zählersetzung relevant und erforderlich. Werden diese Daten über das Webportal mit abgefragt, reduzieren sich nicht nur die weiteren Austauschprozesse zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber. Anlagenbetreiber können so auch frühzeitig bestimmte Sanktionen nach dem § 52 EEG 2023 vermeiden. Empfohlen wird, hier auch die Anmeldung zur Vermarktungsform zu ermöglichen (siehe oben): Erforderlich, damit die Anlagen, sofern keine Anmeldung erfolgt, nicht automatisch der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden (so keine Vergütung möglich) oder bei versäumter Anmeldefrist finanziell sanktioniert werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 9 EEG 2023).

Vorschlag: Die Angabe hilft dabei, eine zügige Stromeinspeisung mit korrekter Messung zu gewährleisten, sowie Zahlungsansprüche des Netzbetreibers gegenüber dem Anlagenbetreiber aufgrund von Pflichtverstößen zu vermeiden, die nach § 52 EEG 2023 zwingend zu sanktionieren sind.

4.2.1.6. Spezifische Informationen nach der Netzverträglichkeitsprüfung durch den Netzbetreiber

Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang des Anschlussbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat, mit dem Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung die folgenden spezifischen Informationen übermitteln (§ 8 Abs. 7 Satz 4 EEG 2023).⁹

Hinweis: Wird diese Frist für die Mitteilung, dass der Netzbetreiber beim Anschluss anwesend sein soll, nicht eingehalten, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen auch ohne die Anwesenheit des Netzbetreibers angeschlossen werden. **Wird diese Frist für die Mitteilung, dass der bereits bestehende Netzanschluss technisch noch nicht als Verknüpfungspunkt geeignet ist (siehe Ergebnis 2 bis 4 im Folgenden) nicht eingehalten, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen an dem bestehenden Verknüpfungspunkt des Grundstücks nach § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 angeschlossen werden.** Die Frist sollte daher unbedingt eingehalten werden.

Es ergeben sich nach der Netzverträglichkeitsprüfung folgende typische Ergebnisse und Aufgaben:

- **Ergebnis 1 (Standardfall)**
Der vorhandene Netzanschlusspunkt und das zugehörige vorgelagerte Netz des Netzbetreibers sind geeignet und es müssen keine Anpassungen vorgenommen werden. Ein entsprechender Zeitplan wird nicht benötigt und es fallen keine Einzelfallkosten nach publiziertem Preisblatt des Netzbetreibers an.
- **Ergebnis 2**
Aufbauend auf das vorher beschriebene Ergebnis (Ergebnis 1) muss der vorhandene Netzanschlusspunkt nur minimal an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Hierzu zählt z.B. der Austausch der Hausanschluss-Sicherungen. Eine begründete Anwesenheit des Netzbetreibers kann erforderlich sein und wird dem Anlagenbetreiber mitgeteilt. Mögliche anfallenden Einzelfallkosten beim Netzbetreiber sind im veröffentlichten Preisblatt angegeben.
- **Ergebnis 3**
Anders als in dem vorherigen Ergebnis (Ergebnis 2) ist der vorhandene Netzanschluss für die gewünschte Änderung technisch nicht geeignet. Diese seltenen Netzanschlüsse entsprechen nicht mehr den heutigen Standards. Hierbei müssen in der Regel das Hausanschlusskabel

⁹ Dabei läuft diese Frist erst, wenn auch die weiteren erforderlichen Informationen durch den Anlagenbetreiber mitgeteilt wurden, die dafür notwendig sind, dass der Netzbetreiber seinerseits die im Folgenden dargestellten Informationen mitteilen kann, vgl. § 8 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 EEG 2023.

und der Hausanschlusskasten erneuert werden. Der Netzbetreiber benennt den notwendigen Prozess zur Anpassung des Netzverknüpfungspunktes im Portal. Etwaige Kosten sind vorab dem publizierten Preisblatt des Netzbetreibers zu entnehmen. Ein individuelles Angebot mit zugehörigem Zeitplan bzw. Arbeitsabläufen zur Anpassung des Netzanschlusses wird nach eingehendem konkretem Antrag des Kunden erstellt.

- Ergebnis 4

Es sind Anpassungen im vorgelagerten Netz des Netzbetreibers durchzuführen. Das können teilweise kleinere Strukturierungsmaßnahmen, aber auch ein typischer Netzausbau sein. Der Netzbetreiber übermittelt das Ergebnis und die weiteren möglichen Schritte der Netzverträglichkeitsprüfung. Kunde und Netzbetreiber stimmen das gemeinsame gewünschte weitere Vorgehen ab. Netzdaten werden vom Netzbetreiber auf Verlangen ausgegeben. Individuelle Übergangslösungen, wie z.B. Nulleinspeisung, können vereinbart werden. Eine im Einzelfall begründete Anwesenheit des Netzbetreibers kann erforderlich sein.

Dem Kunden ist zusammen mit diesem Ergebnis mitzuteilen, wann mit einem Anschluss bei Netzausbau zu rechnen ist.

- Redispatch und Einspeisemanagement

Zu jeder konkreten Anfrage werden die zugeschnittenen Informationen über die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 EEG notwendigen Ausstattung übergeben (siehe Abschnitt 3.2.1.2 Punkt 5). Der Netzbetreiber beauftragt selbstständig bzw. es wird durch die Rolle Installateur ein Folgeprozess im Portal an den grundzuständigen Messstellenbetreiber übergeben. Eventuell anfallende Kosten beim Netzbetreiber bzw. eine begründete Anwesenheit des Netzbetreibers für die Inbetriebnahme werden aufgegeben. Der beauftragte Messstellenbetreiber benennt die anfallenden Kosten in einem eigenen Preisblatt.

- Messstellenbetreiber

In der Regel ist der grundzuständige Messstellenbetreiber auch der Netzbetreiber. Zu den Aufgaben zählen typischerweise der Umbau auf ein intelligentes Messsystem (iMSys) sowie die Herstellung der Steuerfähigkeit. Mehrkosten werden durch entsprechende Preisblätter publiziert. Der Einbau des iMSys selbst ist nicht Teil des Netzanschlusses, sondern durch die Rolle Messstellenbetreiber zu erfüllen.

Hinweis: Diese Angaben dienen als erste konkrete Hilfestellung zum Zweck der gesetzlich vorgeschriebenen netzbetreiberübergreifenden Standardisierung. Tiefergehende Standardisierungen, etwa zu einheitlichen Informationen bei den Antworten, sieht der BDEW für die nächste Version des Leitfadens im Jahr 2025 vor, in dem insbesondere die Änderungen aus der laufenden Energierechtsnovelle zum Netzanschluss ergänzt werden sollen.

4.2.1.7. Netzanschluss von Speichern

Abfolge

Stromspeicher werden in der Praxis sehr häufig zusammen mit Erzeugungsanlagen angemeldet. Sie stellen beim Netzanschluss einen „Zwitter“ dar: Zum einen sind sie Erzeuger, zum anderen Letztverbraucher. Weiterhin ist ein neuer Aspekt bei Speichern zu berücksichtigen: Sie gelten unter bestimmten Umständen als steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, siehe Abschnitt 3.2.2. Als Anlage im Sinne des EEG, für die auch § 8 Abs. 7 EEG 2023 anwendbar ist, gilt ein Speicher dann, wenn er zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnimmt und in elektrische Energie umwandelt (vgl. § 3 Nr. 1, 2. Halbsatz EEG 2023) und eine installierte Leistung bis 30 kW aufweist. Handelt es sich um einen Speicher, der Strom anderer Herkunft aufnimmt (etwa aus dem Netz für die allgemeine Versorgung oder aus einer KWK-Anlage) gelten die Anforderungen nach § 8 EEG 2023 nicht ausdrücklich. Sie sind jedoch aufgrund von § 17 Abs. 2a EnWG erfasst. Daher empfehlen wir, die hier für EE-Speicher aufgeführten Prozesse und abgefragten Daten auch auf andere Speicher zu übertragen und zu vereinheitlichen. Der Leitfaden geht insofern auch hier über die gesetzlichen Anforderungen nach § 8 EEG 2023 im Sinne einer Vereinheitlichung und Beschleunigung hinaus.

Alle Speicher sind unabhängig von ihrer Bemessungsleistung beim Netzbetreiber anzumelden (Ziffer 4.1 VDE AR-N 4100). Regelmäßig dürfte die Anmeldung eines Speichers im Zuge der Anmeldung der Erzeugungsanlage erfolgen, mit der er installiert wird. Etwas anderes kann sich jedoch bei der Nachrüstung von Speichern ergeben, etwa bei PV-Anlagen, die aus der EEG-Förderung fallen. Genehmigungspflichtig sind stationäre elektrische Speicher, wenn deren Summen-Bemessungsleistung 12 kVA je Kundenanlage überschreitet.

Ein weiterer Fall liegt vor, wenn ein bereits installierter Speicher, der bislang ausschließlich für den Eigenverbrauch genutzt wurde, erstmals in das Netz einspeisen soll. Siehe hierzu unter 3.2.1.7

Aus Effizienzgründen ist zu unterscheiden, ob die Neuanschmeldung des Speichers im Zuge der Anmeldung der Erzeugungsanlage (Neuanlage über Portal) oder als Nachrüstung einer PV-Bestandsanlage bzw. Post-EEG-Anlage erfolgt oder ob eine Änderung an einem bereits angemeldeten Speicher kommuniziert wird.

Schritt 1: Abfrage bzgl. gewünschter Aktion:

- **(1a) Anmeldung Speicher gleichzeitig mit Erzeugungsanlage** (am selben Standort durch denselben Betreiber): In diesem Fall können folgende Daten aus der Anmeldung der PV-Anlage übernommen werden, um Doppeleingaben zu vermeiden:
 - Anlagenanschrift
 - Anschlussnehmer
 - Anschlussnutzer/Anlagenbetreiber

- Anlagenerrichter
- Lageplan
- Geplanter Inbetriebsetzungstermin
- **(1b) Anmeldung Speicher zu bestehender Erzeugungsanlage/ohne Erzeugungsanlage:** In diesem Fall müssen alle für die Inbetriebnahme des Speichers relevanten Daten (siehe Datenset Speicher) über das Portal neu erfasst werden.
- **(1c) Anmeldung Änderung am Speicher bzw. Speicherbetriebsweise:** In diesem Fall ist es nicht notwendig, die in Schritt (a) und (b) bereits erfassten und unveränderten Daten erneut abzufragen. Lediglich die zu ändernden Daten sind zu erfassen. S. hierzu unten Ziffer 3.2.1.7

Für (1a), (1b) und (1c) gilt bzgl. des Berechtigungskonzepts: Angaben, die durch den Planer, den Anlagenbetreiber oder dessen Bevollmächtigten getätigt werden können, dürfen durch diese oder den Installateur (eingetragene verantwortliche Elektrofachkraft) in das Portal eingegeben werden. Angaben, welche verpflichtend durch eine eingetragene verantwortliche Elektrofachkraft ggü. dem Netzbetreiber gemacht werden müssen, dürfen nur durch den Installateur (eingetragene verantwortliche Elektrofachkraft) ins Portal eingegeben werden.

Schritt 2: Abfrage bzgl. Speicherbetriebsweise

Um die netztechnische bzw. energiewirtschaftliche Bedeutung des Speichers zu erfassen und ggf. weitere Informationen verpflichtend anzufordern, ist in Schritt 2 (unabhängig von der Auswahl in Schritt 1) stets die Abfrage der Speicherbetriebsweise relevant:

- Netzeinspeisung aus Stromspeicher
- Netzentnahme durch Stromspeicher

Betriebsweise des Speichers	Netzeinspeisung aus Speicher	Netzentnahme durch Speicher (> 4,2 kW)	Art der Speicher-Einspeisung am NAP	Anlage nach § 14a EnWG
(2a)	nein	nein	keine	nein
(2b)	ja	nein	Grünstrom	nein
(2c)	nein	ja	keine	ja
(2d)	ja	ja	Graustrom	ja

Die Angaben in Schritt 2 können durch den Planer, den Anlagenbetreiber, dessen Bevollmächtigten oder den Installateur getätigt werden

Schritt 3: Weitere Angaben zum Stromspeicher (abhängig von Auswahl in Schritt 2)

Abhängig von der Betriebsweise des Speichers (2a) bis (2d) sind weitere Angaben verpflichtend:

- (2a) keine weiteren Angaben notwendig
- (2b), (2c) und (2d) Angaben zum Messkonzept nach Stand der Technik
- (2c) ggf. Nachweis der Grünstrom-Eigenschaft des eingespeisten Speicherstroms
- (2c) und (2d) Angaben zu § 14a-Anlage:
 - Angaben zur Steuerbarkeit der PV-Anlage nach § 9 EEG (Anforderung Steuerungstechnik bei VNB bzw. Angabe zu verbauter Steuerungstechnik durch den Anlagenbetreiber)
 - Angaben zur Steuerbarkeit des Speichers nach § 14a (Anforderung Steuerungstechnik bei VNB bzw. Angabe zu verbauter Steuerungstechnik durch den Anlagenbetreiber. Hinweis zu Steuerung als einzelne SteuVE oder Steuerung via EMS (Energiemanagementsystem) am Netzanschlusspunkt.
- (2d) Angaben zur Graustrom-Einspeisung
 - Abfrage Graustrom-Einspeisung am Netzanschlusspunkt
 - Hinterlegung Graustrom-Bilanzkreis beim VNB
 - Hinterlegung Graustromvermarkter beim VNB
 - Ggf. Anfrage Anschlussnetzbetreiberbestätigung für ÜNB

Weil die relevanten Angaben, die ausschließlich durch eine eingetragene verantwortliche Elektrofachkraft gemeldet werden dürfen, bereits vollständig in Schritt 1 abgefragt werden, können die Angaben in Schritt 2 und 3 ohne zwingende Einbindung der eingetragenen verantwortlichen Elektrofachkraft (Installateur) vorgenommen werden.

Schritt 4: Rückmeldung des Netzbetreibers

Nach Bearbeitung und Freigabe durch den Netzbetreiber sind durch den Netzbetreiber unterschiedliche Rückmeldungen an den Antragsteller relevant: Dies sind insbesondere:

- Rückmeldung zusätzliche Messlokationen / Marktlokationen nach Aufbau Messkonzept
- (Feedback zu) Aufbau des Speichers als (zusätzlicher) Einspeiser in den IT-Systemen des VNB

Erstmalige Netzeinspeisung von Bestandsspeichern

Sollte ein bereits installierter Speicher erstmals in das Netz einspeisen, so liegen bereits alle dafür relevanten Daten beim VNB vor und wurden bei der erstmaligen Anmeldung von einer eingetragenen verantwortlichen Elektrofachkraft angegeben. Zugleich muss der VNB über das Portal von der geplanten Einspeisung erfahren und diese genehmigen oder untersagen, weil sich dadurch die Einspeiseleistung am Netzverknüpfungspunkt erhöht und daher ggf. eine erneute Netzverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Ggf. muss bei einer Graustromeinspeisung ebenfalls der Bilanzkreis angegeben werden, in den der Speicher einspeisen wird.

4.2.2. Steuerbare Verbraucher nach § 14a EnWG

Im Rahmen ihrer Festlegungskompetenz nach § 14a EnWG hat die BNetzA Regelungen zur Netzintegration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen getroffen. Der Netzbetreiber darf den Anschluss von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nicht mit Verweis auf eine mögliche lokale Überlastung seines Netzes ablehnen oder verzögern. Im Gegenzug darf der Netzbetreiber, wenn eine akute Gefährdung oder Überlastung des Netzes droht, den netzwirksamen Leistungsbezug steuerbarer Verbrauchseinrichtungen temporär reduzieren. Für die vereinbarte netzorientierte Steuerung zahlen die Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ein reduziertes Netzentgelt. Im Falle einer Steuerung verbleibt steuerbaren Verbrauchseinrichtungen eine Mindestleistung. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind folgende Geräte mit einer elektrischen Leistung über 4,2 kW, welche im Niederspannungsnetz (Netzebene 6 und 7) angeschlossen sind:

- Private Ladeeinrichtungen bzw. Wallboxen
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Batteriespeicher)
- Wärmepumpenheizungen inkl. Zusatz- oder Notheizungen (z. B. Heizstäbe)
- Anlagen zur Raumkühlung (Klimageräte, auch Klima-Splitgeräte)

Das Anmeldeverfahren für steuerbare Verbrauchseinrichtungen ist um nachfolgende Aspekte zu erweitern:

- Zusatzdaten gemäß Datenset (neben den Gerätedaten sind diese: Art der Steuerung, Messkonzept/Anschlussvariante mit gemeinsamem oder separatem Zähler, Mindestleistung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Falle einer Steuerung, Auswahl des reduzierten Netzentgeltmoduls im Rahmen der vorgegebenen Voraussetzungen)
- Identifizierung und Klassifizierung der jeweiligen Gerätearten (Kenngrößen, Ausnahmen, Gruppierungen)
- Vertragliche Grundlage (aktive Zustimmung des Kunden für Technische Anschlussbedingungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und AGBs des Netzbetreibers)
- Auftrag des Anschlussnehmers/des Anlagenbetreibers für die Herstellung der Steuerbarkeit (der Anlagenbetreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung kann den grundzuständigen oder einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber, aber auch den Netzbetreiber damit beauftragen; Letzter wird dann den Messstellenbetreiber auf Kosten des Anlagenbetreibers erst dann mit der Herstellung der Steuerbarkeit beauftragen, wenn auch tatsächlich der Steuerbedarf vorliegt und so nur unbedingt notwendige Kosten beim Anlagenbetreiber veranlassen)

In diesem Zusammenhang sind weitere Anforderungen zu berücksichtigen, für die aktuell noch wenig Praxiserfahrung zwischen den Marktteilnehmern vorliegen. Das sind zum Beispiel der Umgang mit Änderungs- und Abmeldeprozessen von Einzelgeräten, freiwilligem Wechsel berechtigter Bestandsanlagen in die neuen Regelungen nach § 14a EnWG in der Übergangszeit bis 31.12.2028 oder die praktische Umsetzung der Steuerungsaufgaben.

Der BDEW unterstützt seine Mitglieder und die Branche durch eine Vielzahl von Services, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und die Energiewende voranzutreiben. Weitere Informationen zu § 14a EnWG finden Sie [hier](#).

4.2.3. Verbrauchsanlagen nach § 19 NAV

Der Anschluss von zusätzlichen Verbrauchsgeräten ist gemäß § 19 NAV dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit NetZRückwirkungen zu rechnen ist. Teilweise sind diese Verbrauchsgeräte zustimmungspflichtig, teilweise nur mitteilungspflichtig. Auch für diese Verbrauchsgeräte müssen gemäß § 19 Abs. 4 NAV die erforderlichen Mitteilungen digital erfolgen können. Eine Liste der mitteilungs- und zustimmungspflichtigen Anlagen befindet sich in Kapitel 4.1 im „BDEW-Bundesmusterwortlaut für Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss und den Betrieb elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz Version 2.0“.

Im Massengeschäft sind dies vor allem Stromspeicher, Ladeeinrichtungen und Wärmepumpen. In der beigefügten Tabelle mit dem benötigten Datenset zur Anmeldung einer Kundenlage finden sich die entsprechenden abzufragenden Daten für Verbrauchsgeräte (Anlage 2).

Ergänzend zu den technischen Daten der Tabelle empfiehlt sich die Abfrage folgender Angaben zu Anlagen:

- Art (siehe mitteilungs- und zustimmungspflichtige Anlagen)
- Anzahl
- Leistung oder Zählervorsicherung/Überstromschutzeinrichtung vor Messeinrichtung in A (je Anlage)
- Ggf. notwendige Anpassung der Leistung oder Hausanschlussicherung am Netzanschluss
- Messeinrichtung (Art, Ein-/Ausbau, Wechsel)
- Erwarteter Jahresverbrauch insgesamt hinter der Messlokation in kWh (z. B. < 6.000, 6.000 - 10.000, 10.000-100.000 oder > 100.000, siehe MsbG)
- Abfrage grundzuständiger oder wettbewerblicher Messstellenbetreiber
- Messkonzept
- Daten zur Steuerung nach § 14a EnWG (siehe Datenset und Kapitel 3.2.2 des Leitfadens)

5. Customer Journey (am Beispiel von Verbrauchsanlagen gemäß NAV)

„Customer Journey“ meint die Veranschaulichung des Netzanschlussprozesses im Webportal aus Sicht des Kunden und beschreibt aus dessen Perspektive die Abfolge der Handlungen, die für das Stellen des Anschlussbegehrens über das Portal erforderlich sind. Über die standardisierten Daten hinaus liefert die Customer Journey Hinweise, wie Fehlerquellen verringert und wie die „Customer Experience“ weiter verbessert werden kann. Die Ausführungen beruhen auf Erfahrungswerten aus der Praxis. Ziel der Customer Journey ist auf der einen Seite eine höhere

Zufriedenheit auf Kundenseite, aber insbesondere auch eine höhere Datenqualität bei den Netzbetreibern. Je korrekter und vollständiger die Daten sind, die beim Netzbetreiber eingehen, desto schneller lassen sich Folgeprozesse realisieren, weil zeitaufwendige Nachfragen und Korrekturen entfallen.

Anmeldung im Portal

- Sicherheitsanforderungen des Unternehmens beachten, z.B. Verhindern von automatisierten Massenanfragen
- Um dem Nutzer ein Speichern von Zwischenständen zu ermöglichen, empfiehlt sich eine Registrierung (zu Beginn oder wahlweise auch am Prozessende); Gastfunktion ohne Login möglich
- Login-Bereich für bereits registrierte Nutzer, sodass mit dem vorliegenden Account weitere Anschlussbegehren realisiert werden können

Überprüfung, ob die Anfrage beim zuständigen Netzbetreiber gestellt wird

- Anhand Lokationsdaten (PLZ/bzw. Gemarkungsangaben) erfolgt eine Verfügbarkeitsprüfung, welche Medien angeboten werden können
- Optionen über grafisches Suchen (GIS, Google Maps, usw.) möglich
- Wenn nicht im eigenen Versorgungsgebiet, dann Verweis auf VNBdigital sinnvoll

Vorbereitung Dateneingabe

- Produktauswahl Netzanschluss bzw. mitteilungspflichtige Verbrauchsgeräte in Kundenanlagen (Erzeugungsanlagen, Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen usw.) z. B. über Auswahlhilfe
- Angebot einer Checkliste, welche Dokumente im weiteren Verlauf benötigt werden (Lageplan, Herstellerangaben, usw.)
- Angebot einer Checkliste, welche Daten/Angaben im weiteren Verlauf benötigt werden (Leistung, Längen, technische Daten, Messkonzepte, Anschlussnutzung, usw.)
- Daten zu bestehenden Netzanschlüssen (bisherige Leistung, Sicherungen, usw.)
- ggf. Zuordnung zu bestehenden Netzanschlüssen, wenn dort Änderungen vorgenommen werden sollen

Digitale Eingabe der Daten

- Dateneingabefelder basierend auf den zur Verfügung gestellten Datensets in Anlage 1 und 2 mit Plausibilitätsprüfung
- Eingabe erforderlicher Vertragsdaten (Anschlussnehmer, Rechnungsempfänger, Grundstückseigentümer, Kontaktdaten, ggf. Installateur, Netzanschlussleistung)

- Möglichkeit zur Eingabe von Zusatzdaten (z.B. mitteilungs- und zustimmungspflichtigen Anlagen, siehe Kapitel 3.2.3.), um die Gesamtleistung zu untersetzen
- Unterstützende Ausfüllhilfen über Wertelisten (z.B. Herstellertypen usw.)
- Möglichkeit zum Dokumentenupload (z.B. Lageplan, Messkonzept, Leistungsbilanz, usw.)

Preise und Angebot

- Anhand von eingepflegten Daten können im Standardfall für den Netzanschluss bereits Pauschalpreise ermittelt und ein Angebot bzw. Netzanschlussvertrag erzeugt werden.
- Dafür sind ggf. Kunden- und Rechnungsdaten erforderlich
- Eine Information zu entstehenden Kosten/„ohne Kosten“

Senden

- Vor Absenden erfolgen Hinweise zum Datenschutz und Widerrufsbelehrung sowie Bestätigung der AGB mit den TAB
- Nach Absenden erfolgt eine automatisierte Erstellung und Versendung der Auftragsbestätigung mit Vorgangsnummer an Antragsteller, ggf. auch an Installateure, Planer, Projektanten, Dienstleister und Solarteure

Statusangabe im Portal

- Nur für registrierte Nutzer optionale Mitteilung über Bearbeitungsstatus
- Möglichkeit zum Dokumentendownload (Eingangsbestätigung bzw. Zusammenfassung der angemeldeten Daten)

Akzeptanzkriterien aus der Praxiserfahrung

Vor dem Hintergrund der bisherigen Praxiserfahrungen bei der Erstellung eines Webportals wird empfohlen, folgende Punkte zu berücksichtigen, um den Netzanschlussprozess insgesamt wirksam zu vereinfachen und zu beschleunigen:

- Ein Portal für alle Sparten (z.B. Strom, Wasser, Fernwärme) umsetzen, die ein VNB betreibt. Dem Kunden sollte eine einheitliche Webportal-Lösung mit verschiedenen Antragsarten für alle Medien angeboten werden. Der vorliegende Leitfadene konzentriert sich auf Webportale bei Netzanschlüssen für Strom auf Erzeugungs- und Verbrauchsseite.
- Ein Eingangskanal für alle Vorgänge. Es sollten möglichst alle Antragsarten im Webportal im Eingang abgebildet werden, auch wenn im Back-End diese unterschiedlich bearbeitet werden (z.B. Standard und Nicht-Standardanschluss).
- Grundsätzlich sollten Medienbrüche vermieden werden, z.B. ein nachträglicher postalischer Versand nach digitaler Eingabe.

- Logisch aufeinander aufbauende Eingabemasken. Eingaben sollten im Hintergrund plausibilisiert werden, Muss-Felder sind zu kennzeichnen (Adressdaten, Plausibilisierung der technischen Daten, Dialog zur Menü-Führung, u.Ä.) und Doppeleingaben zu vermeiden.
- Ausfüllhilfen und Hilfetexte (z. B. Mouse-over) sind sinnvoll zu integrieren.
- Verständliche Kundenkommunikation (Rollenverständnis, benötigte Daten/Dokumente, nächste Schritte)
- Bei Bedarf Zugang/Konten auch für die Dienstleister des Kunden und Netzbetreibers einrichten, die an dem Anmeldeprozess beteiligt sind, etwa den Direktvermarkter des Kunden, das Tiefbau-Unternehmen des Netzbetreibers oder den Messstellenbetreiber. Nur so haben alle Akteure stets den gleichen Wissensstand und können die von Ihnen zu übermittelnden Daten selbst eingeben.
- Mehrere Logins pro Installationsunternehmen, bzw. Dienstleister vorsehen: So kann - auch im Sinne der Datensicherheit - vermieden werden, dass viele Mitarbeiter des Installationsunternehmens oder Dienstleisters sich stets nur einen Master-Login teilen. Hierbei müssen auch die etwaigen Sachbearbeiter der technischen Rollen berücksichtigt werden.
- Um Nachfragen zum Stand der Bearbeitung der Netzanschlusszusage von Kunden und Installateuren zu vermeiden, sollte im Portal Transparenz zum Bearbeitungsstand ermöglicht werden. Eine voraussichtliche Bearbeitungsdauer hilft zudem Anlagenerrichtern/-betreibern, weitere Schritte zu planen.
- Übermittlung der Netzanschlusszusage an alle Beteiligten (Kunde inkl. Bevollmächtigtem und Installateur), um Nachfragen an den Netzbetreiber von einzelnen Parteien zu vermeiden. Optimal auf digitalem Weg mit optionaler Bereitstellung im Webportal.
- Um identische Neuanmeldungen zu vermeiden, Möglichkeit der Anpassung relevanter Informationen nach Antragstellung wie z.B. Austausch baugleicher Hardware oder des verantwortlichen Installateurs.
- Datenschnittstelle anstatt manueller Dateneingabe ermöglichen: Besonders für große Installateure, Projektierer oder Dienstleister, die große Volumen abwickeln, ist die manuelle Dateneingabe mit hohem personellem Aufwand verbunden. Darüber hinaus ist eine manuelle Dateneingabe sehr fehleranfällig, was wiederum bei allen Beteiligten mehr Arbeit bedeutet und weitere Schleifen produziert. Die Möglichkeit einer digitalen und automatisierten Datenübertragung bietet Vorteile für alle.
- Für Rückfragen sollten die Kontaktdaten des zuständigen Kundenservices angegeben werden.
- Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, aus allen bereits angelegten Vorgängen einen weiteren Vorgang erstellen zu können

6. Einheitliche Begriffe

Begriff	Beschreibung
Anlagenbetreiber	nach NAV: jeder Anschlussnehmer oder -nutzer nach EEG: „wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt,“ (§ 3 Nr. 2 EEG 2023). Dies ist die natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage innehat, die Fahr-/Betriebsweise eigenverantwortlich bestimmt und das wirtschaftliche Risiko trägt.
Anschlussnehmer	natürliche oder juristische Person (z. B. Eigentümer), dessen Kundenanlage unmittelbar über einen Anschluss mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden ist (VDE-AR-N 4100) Hinweis: Verantwortlicher für die Kundenanlage und Vertragspartner für den Netzanschluss
Bevollmächtigter	hat eine Vollmacht des Anschlussnehmers für in der Vollmacht festgelegte Aufgaben, ggf. auch für den gesamten Anschlussprozess
Anschlussnutzer	natürliche oder juristische Person, die im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederspannungsnetz zur allgemeinen Versorgung zur Entnahme oder Einspeisung von elektrischer Energie nutzt (VDE-AR-N 4100)
Anschlussbegehrender (nur für EEG)	Einspeisewilliger (bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter), der gegenüber dem Netzbetreiber mindestens die maximal zu installierende Leistung, die Art der Anlage (der Energieträger), die Anschrift (soweit vorhanden) oder sonst eine nähere Bezeichnung des Standorts der Anlage abgibt (vgl. auch <u>Hinweis der Clearingstelle EEG KWKG 2013/20</u>). Für den nächsten Schritt im Netzanschlussprozess sind allerdings auch weitere erforderliche Angaben zu machen (siehe oben unter 4.2.1.4)
Installateur/Elektrofachbetrieb/Errichter	in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Unternehmen, das eine Kundenanlage oder Teile da-

	<p>von errichtet, erweitert oder ändert sowie die Verantwortung für deren ordnungsgemäße Ausführung übernimmt (§ 13 Abs. 2 NAV und VDE-AR-N 4100)</p> <p>Hinweis: kann als Anschlussnehmer-Beauftragter auftreten</p> <p>Zulassung über Stamm- bzw. Gasteintragung ausreichend</p>
--	--

7. FAQ

An wen richtet sich der Leitfaden?

Der Leitfaden richtet sich in der vorliegenden Fassung an Stromverteilnetzbetreiber, Installateure und IT-Unternehmen. Er unterstützt beim kundenfreundlichen Aufbau eines Netzanschlussportals.

Ist ein netzbetreiberindividuelle Netzanschlussportal überhaupt notwendig?

Die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 8 Abs. 7 EEG sowie nach §§ 6, 19 NAV erfordern zwingend eine Digitalisierung und weitgehende Vereinheitlichung. Die aktuelle Energierechtsnovelle (Stand: Oktober 2024) wird voraussichtlich weitere Anforderungen stellen, die nur mit Netzanschlussportalen zu bewältigen sein werden.

Beim Netzanschlussprozess gibt es zurzeit unterschiedliche Datenanforderungen gegenüber dem Kunden, die sich von VNB zu VNB unterscheiden können. Wie viele Freiheit besitzen die VNB bei der individuellen Gestaltung der Webportale?

Die genannten gesetzlichen Vorgaben nach § 8 Abs. 7 EEG sowie nach §§ 6, 19 NAV erfordern neben einer Digitalisierung über ein Webportal (EEG) bzw. über die Internetseite (NAV) auch eine Vereinheitlichung der Formate und Anforderungen an die Inhalte. Nur die enge Orientierung am Leitfaden gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Davon unberührt ist z.B. die optische Gestaltung anhand des Corporate Design, u. Ä..

Ein Webauftritt ist in hohem Maße durch das Corporate Design des jeweiligen VNB geprägt. Gibt es hinsichtlich der rein optischen Gestaltung des Webportals (Farben, VNB-Logo, Schriftart, etc.) formale Vorgaben, die zu berücksichtigen sind?

Nein. Wir empfehlen aber eine möglichst strukturierte und nutzerfreundliche Darstellung.

Wird es weitere, aktualisierte Fassungen des Leitfadens geben?

Der Leitfaden wird bei neuen gesetzlichen Anforderungen weiterentwickelt.

Ist für jeden VNB ein eigenes Webportal zur Anmeldung notwendig oder wird es ein übergeordnetes Webportal für alle geben?

Es wird kein übergeordnetes bundesweites Webportal eingerichtet. Die VNB erstellen ihre eigenen Portale und beauftragen dazu ggf. IT-Dienstleister. Der Netzanschlussbegehrende kann über VNBdigital den zuständigen Netzbetreiber identifizieren und wird von dort direkt zum Netzanschlussportal geleitet.

Können sich Verteilnetzbetreiber zusammenschließen, um gemeinsam einen IT-Dienstleister für die Einrichtung eines Webportals zu beauftragen?

Ja, diese Möglichkeit besteht.

Müssen auch bereits bestehende Webportale entsprechend den Vorgaben aus Leitfaden und Datentabelle angepasst werden?

Wenn Bestandslösungen nicht den Vorgaben des Leitfadens entsprechen, müssen auch diese angepasst werden, um den gesetzlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Darauf weist die BNetzA regelmäßig hin.

Kann zwecks Ermittlung des zuständigen VNB auf VNBdigital verwiesen werden?

Ja, wir empfehlen wir einen Verweis auf VNBdigital . VNBdigital ist die gemeinsame Internetplattform aller Elektrizitätsverteilnetzbetreiber (§ 14e EnWG), die es Netzanschlussbegehrenden ermöglicht, einfach und unkompliziert ihren Netzbetreiber zu ermitteln.

Welche Unterschriftenform ist rechtskonform für den Vertragsabschluss nach § 6 NAV?

Es reicht die Textform aus. Für den Vertragsabschluss ist keine händische Unterschrift nötig.

Wozu dient die Tabelle mit dem Datenset zur Anmeldung einer Kundenanlage?

Die Tabelle beinhaltet die erforderlichen Datenfelder und Datenfeldbeschreibungen, differenziert z.B. nach Anlagentyp. Darüber hinaus sollten keine Daten abgefragt werden.

Ist vorgesehen, durch die Datentabelle auch die konkreten Feldnamen in einem Webportal vorzugeben oder nur die Dateninhalte und die Datendefinitionen?

Dateninhalte, Datendefinitionen und Feldnamen werden verpflichtend harmonisiert.

Kann zur Beschleunigung des Netzanschlussprozesses auch der Installateur den Antrag stellen?

Ja, ein beauftragter Installateur kann sämtliche Eintragungen, die für die Stellung des Netzanschlussbegehrens notwendig sind, vornehmen.